

Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291

Autor(en): **Meyer, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **37 (1952)**

PDF erstellt am: **24.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378911>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Interpretation des Urschweizer Bundesbriefes von 1291

(*Zeitschrift für Schweiz. Geschichte*, 10. Jg. 1930, S. 413—478)

Inhaltsübersicht

- I. *Zur Fragestellung: Recht oder Unrecht. Der Interessengegensatz* S. 131—137. Die Frage nach Recht oder Unrecht in der alten Polemik und Historiographie S. 131. Der urkundliche Rechtsstandpunkt der Waldstätte in der Befreiungszeit: das *Recht des Interregnums* S. 133. Die Rechtsauffassung und Verwaltung der rudolfinischen Königszeit S. 134. Hinter den widersprechenden Rechtsauffassungen steht ein *Interessengegensatz* S. 134. Seine Untersuchung ist unsere Hauptaufgabe S. 136.
- II. *Der geburtsständische Vorbehalt im Dreiländerbund (bzw. in der Vorurkunde)* S. 137—142. Der Satz: „*Quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire*“ bedeutet keine Anerkennung der habsburgischen Landesherrschaft, sondern der verschiedenen *Grund- und Leibherren* S. 137. Geschichte dieser Klausel S. 138. Ihre Beweggründe S. 141.
- III. *Der politische Interessengegensatz von 1291: Reichsfreiheit gegen habsburgisch-österreichische Herrschaft* S. 142—149. Schwyz begehrt 1291 Reichsunmittelbarkeit S. 143. Habsburg-Österreich will Landesherrschaft über alle Waldorte, sogar über *Uri* S. 144. Der *Krieg* zwischen den Waldstätten und Rudolfs Erben, im Anschluß an den Dreiländerbund S. 147.
- IV. *Der Richterartikel vom August 1291 (die Gegensätze betr. die Gerichtsverwaltung)* S. 149—196. Die Waldstätte dulden auswärtige Gerichtsherren (das Reich, Grundherren), nicht aber auswärtige *Gerichtsbeamte* S. 150. Sie anerkennen die herrschaftliche Einsetzung des Richters juristisch, *entwerten* sie jedoch *politisch* S. 152. Der Gegensatz zwischen großräumigem Beamtenstaat und partikularistischer Selbstverwaltung S. 153. Die unmittelbare Vorgeschichte des Richterartikels S. 153. Die von dieser Bestimmung betroffenen Richter kategorien: grundherrliche Richter S. 155. Niederrichter der Freien S. 155. *Blutrichter* S. 157. Blutrichter über Bauern ist der *herrschaftliche Vogt* S. 158. Dieser wird 1291 abgelehnt S. 159. Der Richterartikel wendet sich auch gegen den auswärtigen *Obervogt* als tatsächliche Einsetzungsinstanz der lokalen Herrschaftsbeamten (Richter) S. 161, und selbst gegen die persönliche Richtertätigkeit des Obervogtes S. 165. Durch den Richterartikel wollen die Waldstätte sich wieder den vorrudolfinischen Zuständen annähern S. 165. Das Richtergelöbnis und die chronikalische Stauffacherpartei S. 167. Der Richterartikel wendet sich nicht nur gegen die habsburgische Landesverwaltung, sondern auch gegen eine stramme *Reichsverwaltung* S. 168. Geographische Voraussetzungen der waldstädtischen Selbstverwaltung S. 169.
- V. *Bundesurkunde und Bundeschronik* S. 170—178. Der dem Bundesbrief von 1291 zugrundeliegende Interessengegensatz ist seit hundert Jahren festgestellt, der in der *Bundeschronik* erzählte Zusammenstoß hingegen bestritten. Warum hat die Forschung den Bund von 1291 nicht als *Stoff der Bundeschronik erkannt?* S. 170.

I. Zur Fragestellung: *Recht oder Unrecht* *Der Interessengegensatz*¹

Die Diskussion der letzten Jahre hat das Problem der urschweizerischen Befreiung und namentlich die Interpretation der Bundesurkunde von 1291 wieder auf die alte Frage zugespitzt, ob die Waldstätte bei ihrem Freiheitsringen gegen Habsburg im *Recht* gewesen seien oder nicht².

Auch die Diskussionsunterlagen von Arbon rücken die Frage in den Vordergrund: bedeutet der Bundesbrief von 1291 eine *Revolution*? Und sie verneinen es: die Waldstätte wollen nur das Recht, das alte Recht³.

¹ Der vorliegende Aufsatz enthält, um Abschnitt V erweitert, die Gedankengänge des Diskussionsvotums, das ich am 5. Oktober 1929 zu Arbon vor der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz abgegeben habe. Für alles Nähere verweise ich auf mein Buch „*Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einbeit, Überlieferung und Stoffwahl*“, Zürich, 1927, S. 177—241, daneben auf meine kürzeren Abhandlungen: „Über die habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291“ (Mitteilungen des Histor. Vereins des Kantons Schwyz, Heft 33, 1925, S. 141—179) und „Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei“ (a. a. O., Heft 36, 1929, S. 157—172), sowie auf einen Vortrag von 1930 (s. S. 176 Anm. 1).

² Die heutigen Gelehrten setzen mit dieser Problemstellung die *Diskussion* weiter, welche schon vom 13. bis 16. Jahrhundert zwischen den beiden politischen Mächten gewaltet hatte. Ihre Interessenpolitik rechtlich und moralisch unterbauend, verfochten damals sowohl die Waldstätte wie Österreich ihre Rechtsanschauungen, z. T. in kontradiktorischem Verfahren, vor König Adolf von Nassau, Heinrich VII. von Luxemburg, Ludwig dem Bayern, Königin Agnes (1351), Karl IV., in offiziellen eidgenössischen und österreichischen Rechtsschriften und Darstellungen des 15. Jahrhunderts („*Urschweizer Befreiungstradition*“, S. 98 ff., 100, Anm. 44). Von Anfang an wuchs auch die *Geschichtschreibung* in diese Fragestellung hinein: Die Frage nach Recht oder Unrecht der beiden Parteien, schon bei den Chronisten Johannes von Winterthur und Johann von Victring auftauchend, liegt vor allem den Geschichtschreibern des 15. und 16. Jahrhunderts — u. a. Tschudi — am Herzen. An geschichtswissenschaftlichen Versuchen, beiden Parteien gerecht zu werden, und die widersprechenden Rechtsanschauungen irgendwie zu verknüpfen, hat es seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts nicht gefehlt: Schon der Berner Justinger (oder sein Gewährsmann), der Zürcher Brennwald u. a. bemühten sich mit großem Scharfsinn, aber erfolglos, nach dieser Richtung (vgl. über diese Bemühungen „*Urschweizer Befreiungstradition*“, S. 120). — Auch der Begründer der *neueren Geschichtschreibung* über die Waldstätte, J. E. Kopp, blieb, gerade weil er sich die Widerlegung der Auffassung Tschudis zur Aufgabe setzte, in der Problemstellung des Glarner Chronisten befangen. Dem konservativen Luzerner Geschichtschreiber und Politiker der Restaurationszeit stand nach seinem eigenen Bekenntnis „die Frage nach Recht oder Unrecht“ voran. Er zeichnet die Befreiung der Urkantone, gerade auch den Bund von 1291, vorab als Empörung, als Revolution wider das rechtmäßige Herrscherhaus Habsburg-Österreich. Kopp's Auffassung ging vor allem auf ausländische Historiker über (Lichnowsky u. a.). — Der Gegensatz gegen die legitimistische, habsburgfreundliche, sozusagen Metternichsche Beurteilung durch Kopp führte viele Schweizer Historiker dazu, jedes „*Unrecht*“ der Waldstätte abzulehnen; später leugneten einzelne sogar die (von sozusagen allen Forschern seit 1835: Kopp, Rilliet usw. — vgl. unten S. 144 Anm. 1 — mit vollem Recht betonte) *herrschftsfeindliche* Tendenz des 1291er Bundes (so etwa Schweizer und in gewissem Sinne auch der weitverbreitete Dierauer; sogar allerjüngste Äußerungen über Vorgeschichte und Inhalt des Bundesbriefes von 1291 gehören hierher).

³ Vgl. die Diskussionsthesen von Hs. Fehr und Léon Kern über den Dreiländerbund von 1291, in Zeitschrift für Schweizer. Gesch., Jahrg. IX, 1929, S. 335 ff. Eine aktuelle Bedeutung

Stellt nun „der gebührende Zustand“ (status debitus), worauf die Urkunde von 1291 sich einmal beruft, unbestrittenes altes Recht dar, wie schon behauptet worden ist?

Lassen wir die *Urkunden aus der Befreiungszeit selber* sprechen! In der Allianz, welche die beiden Waldstätte Uri und Schwyz am 16. Oktober 1291, zwei Monate nach dem ewigen Dreiländerbund, mit der Reichskommune Zürich eingehen, begehren die Verbündeten u. a. die Wahrung gewisser Rechtszustände, wie sie bestanden hatten „*vor des chüniges ziten*“ (d. h. vor der Königserhebung Rudolfs von Habsburg, 1273). Und als am 15. Juni 1311 Heinrich VII. den ihn auf seinem Römerzug unterstützenden Habsburgern verspricht, eine Untersuchung über ihre alten Rechte auf die — von ihm zwei Jahre vorher reichsunmittelbar erklärten — Waldstätte zu veranstalten und, je nach dem Untersuchungsergebnis, die Länder wieder den Herzogen auszuliefern, macht er (vielleicht durch den gleichfalls anwesenden Waldstätter Reichslandvogt Werner von Homberg bewogen) den bezeichnenden Vorbehalt: die Habsburger sollten nur jene Rechte in den drei Ländern zurückgewinnen, die der verstorbene König Rudolf unbestritten („*pacifice*“) besessen hatte, „*cum adhuc comes existeret*“ (als Rudolf noch nicht König war!); schon G. Waitz schloß aus diesem Vorbehalt, es habe Rudolf offenbar als König im Interesse des habsburgischen Hauses ältere Freiheiten der Waldorte mißachtet¹.

Der Rechtszustand, der nach beiden Urkunden den Waldstätten vorschwebt, ist somit zunächst der Zustand vor dem Kauf der Waldstätte durch Rudolf (Sommer 1273) und vor der Königswahl Rudolfs (Oktober 1273), der Rechtszustand des *Interregnums*².

(ähnlich wie J. C. Bluntschli, *Gesch. d. schweizer. Bundesrechts* I², S. 7) gibt diesem Problem Hans Fehr, *Die Entstehung der schweizer. Eidgenossenschaft*, Bern 1929, S. 13: „Die Revolution selbst ist ein rechtsfeindlicher Akt. Daher ist es für einen Staat nicht gleichgültig, ob seine Geburtsstunde revolutionärer Art ist. Was gilt für die Schweiz?“ Demgegenüber verweise ich auf die zutreffenden Bemerkungen Bismarcks über den revolutionären Ursprung sozusagen aller modernen Staaten (Gedanken und Erinnerungen, Volksausgabe I, 153 und 198); übrigens strebt die Wissenschaft einzig nach Wahrheit, selbst wenn sie darob in Spannung mit einer (richtig oder falsch verstandenen) Staatsräson geraten sollte.

¹ Vgl. auch unten S. 146 f.

² Nach der reichsrechtlichen Theorie König Rudolfs hatte die königslose Zeit mit der Absetzung Friedrichs II. durch Papst Innozenz IV. (1245) begonnen. Im Reichsland Uri nahm die königliche Hoheit tatsächlich schon 1239 (nach der Bannung Friedrichs II.) ein Ende. Nun brachten diese Jahrzehnte vor 1273, zunächst die päpstlich-kaiserlichen Kampfesjahre von 1239 ab, für unsere Waldstätte keine Bewahrung uralter Rechtszustände, vielmehr etwas *Neues*: in diese Zeit fällt die entscheidende Ausbildung ihrer politischen Selbstverwaltung. Unter Ausnützung des päpstlich-kaiserlichen Ringens warf *Schwyz* 1240 die Herrschaft der jüngeren Habsburgerlinie ab und gewann, nach dem Vorbild Uris (1231), im Dezember 1240 von Friedrich II. die Reichsunmittelbarkeit. Unter Berufung auf diesen Freiheitsbrief hat Schwyz (gleich wie Sarnen) sich 1247 zum zweitenmal gegen die Habsburg-Laufenburger erhoben und im Inter-

Das Recht des Interregnums, der Waldstätter Generation vor 1273, ist aber keineswegs unbezweifeltes, uraltes, gar altgermanisches Recht. Vielmehr herrschte während der königslosen Zeit in den Waldstätten *ein politisch bedingter Ausnahmestand*, und dieser nahm 1273 ein Ende. Mochte Schwyz (und vielleicht auch Nidwalden) eine intensive Herrschaft von seiten der beiden schwachen Habsburg-Laufenburger (Gottfried, gestorben 1271, und Eberhard) kaum erfahren haben, so nahm diese günstige Lage ein Ende, als Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg im Sommer 1273 seine Rechte oder Ansprüche auf die beiden Waldstätte an den mächtigen Grafen Rudolf von Habsburg veräußerte; den Ländern trat mit Rudolf der Herr eines viel großräumigeren Territoriums gegenüber; er besaß den Willen und die Kraft, *sein Recht*, das Recht seines *Kaufbriefes*, die Herrschaft über Schwyz und Nidwalden, durchzusetzen. Kurz nachher zum deutschen König gewählt, gewann Rudolf die politische Möglichkeit, über die schwyzerische Rechtsgrundlage, den Freiheitsbrief Friedrichs II. von 1240, hinwegzuschreiten. Auch Uri gelangte durch die Königswahl wieder unter eine Herrschaft, unter den König; die tatsächliche Unabhängigkeit des Gotthardtales nahm ein Ende, mit ihr die eigene Verwaltung der Justizhoheit. Eben gegen die selbstherrliche Ausübung der Hochgerichtsbarkeit, wie sie im Interregnum vielerorts sich entwickelt hatte, erging ein erstes Reichsgesetz Rudolfs vom 19. Februar 1274 (vgl. unten S. 152 und 159 Schluß).

Mit einer anderen Rechtsauffassung setzte die neue Herrschaft auch eine *andere, neuartige Verwaltung* durch, entsprechend den Bedürfnissen eines großräumigen Territoriums. Hatten wohl die Laufenburger einst in Schwyz und Nidwalden persönlich zu Gericht gesessen, so besorgte der weiträumige Habsburgerstaat die Verwaltung durch *Beamte*. Als die Söhne Rudolfs — nach 1273 die Landesherren des Hausgutes — bis auf den einzig überlebenden, aber seit 1279 in den Donauherzogtümern weilenden Albrecht dahinstarben (der achtzehnjährige Hartmann im Dezember 1281; Rudolf, noch nicht neunzehn Jahre alt, am 10. Mai 1290), gab es in den gesamten alten Stammländern (in der heutigen Schweiz) überhaupt *keine*

regnum seine politische, kommunale Organisation ausgebaut. Der Wille, diese Errungenschaften der Kampfjahre (nach 1239) zu behaupten, brachte die Schwyzer gleich nach dem Übergang an die mächtigere ältere Habsburgerlinie in schwere Konflikte mit den habsburgischen Oberbeamten. Aber auch *Nidwalden*, in den 1240er Jahren politisch erst in der Entwicklung begriffen, tritt 1261 als fertige politische Talgemeinde auf (s. unten S. 166 Anm. 6). *Uri* vollends, das sich 1231 von Rudolf dem Alten von Habsburg losgekauft, hatte schon seit seiner päpstlichen Parteinahme (seit 1239) und nachher in der königslosen Zeit niemanden über sich; die Urner haben in jenen Jahrzehnten wohl an des Reiches Statt ihre Richter selber gesetzt; der Landammann von Uri verwaltete offenbar auch das Blutgericht. Vgl. unten S. 161f. und 165f.

andere Verwaltungsmöglichkeit. Dem Selbstverwaltungswillen der kleinräumigen Genossenschaft trat der Beamtenapparat des großflächigen Staates in den Weg. Nicht anders gestalteten sich die Verhältnisse im Reichstal Uri, das 1273 unter die Reichsgewalt zurückgekehrt war.

Dem Interregnumsrecht war 1273 ein *anderes* Recht, dasjenige des rudi-
nischen Zeitalters gefolgt. War dieses neue Recht revolutionär? Die
Rechtsanschauung der Waldorte also *contre-revolutionär*? Habsburg-
Österreich hätte diese Frage verneint: König Rudolf und seine Söhne
betrachteten ihre Maßnahmen als rechtmäßig, als Restauration: im Reich
als Restauration der Reichsgewalt, wie sie vor dem Interregnum, vor
Friedrichs II. Absetzung durch den Papst (1245), bestanden hatte (in Uri
bedeutete das die Wiederherstellung der Reichsautorität, wie sie vor 1239
gegolten hatte). Selbst die Herrschaft der habsburgischen Hauptlinie über
Schwyz gab sich als Restauration; gestützt auf den Kaufbrief von 1273,
griff sie rechtlich zurück auf die habsburgisch-laufenburgischen Hoheits-
rechte, die bis 1240 unbestritten in Kraft gestanden hatten¹. In Wirklichkeit
schritten sowohl die urschweizerische Freiheitsbewegung (seit 1231) wie
die großräumige und bürokratische Politik der Habsburger über den
alten (früh- und hochmittelalterlichen) Rechtszustand hinaus.

Der Historiker vermag somit nicht leicht zu entscheiden, welche der
beiden Rechtsauffassungen die allein richtige oder auch nur die ältere ist.
Habsburg berief sich in aller Folge (so 1311 vor König Heinrich VII.) auf
sein altes Erbrecht und auf die Kaufbriefe (*justo hereditatis et emptionis
titulo*)². Schwyz jedoch stützte sich auf seinen Freiheitsbrief von 1240, alle
Waldorte zusammen auf die — im Interregnum ausgebildete — Gewohn-
heit „vor des chünges ziten“; *das war der status debitus*, den sie in der Arenga
ihres Bundesbriefes meinen. Hinter den gegensätzlichen Rechtsauffassungen
und Rechtstiteln standen gegensätzliche, unvereinbare Interessen und
Machtansprüche. Die Waldorte vergaßen auch in der rudi-
nischen Epoche das verfllossene Menschenalter nicht. Die Schwyzer bewahrten,
trotzdem König Rudolf ihn nicht bestätigt, sorgfältig ihren Freiheitsbrief von 1240.
„In ihren Augen war und blieb die habsburgische Herrschaft, der sie sich
wegen der Ungunst der Zeit wieder hatten fügen müssen, eine Gewalt-

¹ Graf Rudolf der Alte von Habsburg nennt sich 1217 „von rechter Erbschaft rechter Vogt
und Schirmer der Leute von Schwyz“. 1247 droht Papst Innozenz IV. den rebellischen Schwyzern
den Bann an, auf Klage Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg, „dem sie nach
erblichem Recht angehören“.

² So 1311: Kopp, Urkunden z. Gesch. d. eidg. Bünde II, S. 186; auf Erbrecht stützen sie
ihre Ansprüche auch 1324 (Kopp, Bünde V 1, S. 481); ähnlich das österreichische Gutachten
von 1351 (Eidg. Abschiede I, 267). Vgl. „Befreiungstradition“, S. 46, Anm. 99.

herrschaft, die seit der Erteilung ihres Freibriefes durch Friedrich II. auf keinem rechtmäßigen Grunde mehr ruhte“¹.

Hatten die freien Schwyzer nach der Rechtsanschauung von 1240 die Befugnis, sich von der habsburgisch-laufenburgischen Herrschaft loszusagen und sich unmittelbar dem Reich zu unterstellen (wie die Urkunde Friedrichs II. den Vorgang voraussetzt)?² War dieses Recht den Freien im Reich verloren gegangen oder nicht?³ Hatte der Kaiser 1240 das Recht, die habsburgisch-laufenburgischen Schwyzer ans Reich zu nehmen?³ Durfte König Rudolf I. 1273/74 die Bestätigung der Schwyzer Freiheitsurkunde aus rein hauspolitischen Motiven ablehnen, und verlor diese damit jede Rechtskraft?⁴ Ein vorzüglicher Kenner der deutschen Verfassungsgeschichte wie Hans Fehr wagt diese Frage nicht zu entscheiden.⁵ Sie wurde schon im 13. und 14. Jahrhundert von den beiden Parteien ungleich beantwortet. Die habsburgischen Könige Rudolf I., Albrecht I. und Friedrich der Schöne vertraten hier eine andere, gegenteilige Anschauung als die Könige Adolf, Heinrich VII., Ludwig der Bayer, Karl IV. usw. Die Reichs-

¹ W. Oechsl, Anfänge der Schweizer. Eidgenossenschaft, 292.

² Über ähnliche Fälle (Übergang der Walser im Rheinwald 1277 von der saxischen zur vazischen Herrschaft) vgl. meine Ausführungen im 57. Jahresbericht der hist.-antiquar. Gesellschaft Graubündens 1927, S. 34—36*. Andere Beispiele bei Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizer. Eidgenossenschaft, 1930, S. 104ff., 278 Anm. Da, wie schon manche ältere Forscher dargelegt haben, die habsburgische (und vorher die lenzburgische) Herrschaft über Schwyz und Unterwalden nicht auf Landgrafschaft, sondern auf *Vogtei* (bzw. Schirm und Munt) ruht, hatten die Schwyzer eher das Recht, sich vom bisherigen Vogt loszusagen und einen andern (diesmal das Reich) zu wählen. * [„Aufsätze und Reden“, S. 206 ff.]

³ Die Befugnis des *Kaisers*, dynastische, ja fürstliche Untertanen unmittelbar ans Reich zu nehmen, rechtfertigt gerade Friedrich II., der Aussteller des Schwyzer Freiheitsbriefes von 1240, eingehend in dem großen Privileg, womit er im April 1237 Wien zur Reichsstadt erhebt (Altmann und Bernheim, Ausgew. Urkunden zur Verfassungsgesch. Deutschlands im Mittelalter, 5. Aufl. 1920, S. 422 ff.).

⁴ Zu Unrecht hat man bis vor kurzem behauptet, der Freiheitsbrief Friedrichs II. habe unter Rudolf aus *dem* Grunde jede Gültigkeit verloren, weil ein Reichsgesetz vom November 1274 generell alle von Friedrich II. nach seiner *Bannung* (1239) ausgestellten Urkunden aufgehoben habe. Dieses Reichsgesetz kassierte jedoch nur jene königlichen Verfügungen, die nach der *Absetzung* Friedrichs II. (1245!) erlassen worden waren (vgl. meinen Aufsatz: Rudolf von Habsburg und der Schwyzer Freiheitsbrief von 1240, Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz 32, 1924, S. 191 ff.). Der Freiheitsbrief von 1240 war auch textlich, *inhaltlich*, von jeher in Ordnung (Oechsl, Anfänge 265 ff.), sonst hätten kaum die Schwyzer 1297 und 1316, und sogar die Urner bzw. Unterwaldner 1297 bzw. 1316 sich kaiserliche Freiheitsbriefe mit genau dem gleichen Wortlaut ausstellen lassen, wie ihn das Schwyzer Privileg von 1240 hat.

⁵ „Wir wissen nicht, ob die Nachfolger das Recht besaßen, ein Privileg nicht zu erneuern und damit nicht anzuerkennen, wenn nicht ganz schwerwiegende Gründe, z. B. Treubruch, dafür sprachen“ (Entstehung der Schweizer. Eidgenossenschaft 14). — Man beachte allerdings: das Landgericht Rottweil anerkannte ein Privileg nur dann, wenn es vom regierenden König bestätigt worden war und ihm diese Beglaubigung im Original oder in einem vom König oder vom Landgericht selber beglaubigten Vidimus vorgelegt wurde (Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizer. Eidgenossenschaft, S. 205, Anm. 108).

herrscher ließen sich in ihrer Stellung zum waldstädtisch-österreichischen Konflikt viel weniger von juristischen, als von *politischen* Erwägungen leiten: die Habsburger Könige waren immer Gegner, die nichthabsburgischen in der Regel Begünstiger der eidgenössischen Freiheit. Gerade dieser politisch bedingte Zickzackkurs der Könige, die wechselnde Haltung mancher Reichsherrscher — so Friedrichs II., Adolfs von Nassau, Heinrichs VII., Ludwigs des Bayern und Karls IV. — haben die Rechtsfrage derart verdunkelt, daß sie heute kaum mehr zu lösen ist.

In den wenigen Fällen, wo es zum reichsrechtlichen oder schiedsgerichtlichen Austrag des Gegensatzes kam — die Untersuchung, die König Heinrich VII. 1311 den Habsburgern versprochen hatte, fiel wegen des frühen Todes des Königs dahin —, zogen die Waldstätte den kürzern. So bei der reichsrechtlichen Untersuchung von 1334 und im Schiedsverfahren vor der Habsburgerin Agnes 1351. Beide Male haben die Urkantone sich jedoch der Ausführung des Spruches erfolgreich widersetzt.

So ist die Frage nach Recht oder Unrecht, mag ihr auch juristisches Interesse zukommen, aus den historischen Quellen heraus nicht leicht zu entscheiden. Sie hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der Frage nach der Schuld im letzten Weltkrieg. Nicht selten werden politische Gegenwartswünsche mit ihr verquickt¹. Einer politisch-historischen, dynamischen Betrachtungsweise entspricht es besser, die grundsätzliche Verschiedenheit, ja Gegensätzlichkeit der beiden Anschauungen, der alteidgenössischen und der habsburgisch-österreichischen, in ihrer Tatsächlichkeit festzustellen und in ihrem Werdegang zu erklären. So wird der Historiker sich in beide Auffassungen einfühlen. Von der habsburgisch-österreichischen Rechtsauffassung aus mag er im Vorgehen der Waldstätte eine Revolution sehen, vom Waldstätter Standpunkt aus kann er die Bewegung von 1291 als eine Wiederherstellung eines früheren Rechtszustandes, als „Contre-Revolution“ betrachten². Dabei müßte man sich freilich noch über den Begriff der Revolution einigen. Denn in einer Revolution erkenne ich keineswegs immer „eine Handlung gegen ein absolutes Recht“, sondern häufig eine Handlung gegen das positive Recht des gegenwärtigen Machthabers, also einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden tatsächlichen Machtverhältnisse, mögen diese rechtmäßig sein oder nicht³. Der Begriff Revolution

¹ Das war sowohl bei J. E. Kopp wie bei seinen Gegnern der Fall.

² Die analoge Erhebung, welche 1291/92 in den *östlichen* Herzogtümern gegen die habsburgische Festsetzung (1278/82) statthatte, wird von A. Dopsch als „*Contre-Revolution*“ bezeichnet (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, Bd. 22, 1901, S. 625 und 613).

³ Während es für *Kopp* feststand, die Befreiung der Waldstätte bedeute schon durch das ihr innewohnende Moment der Gewalttätigkeit („Aufstand“) ein Unrecht, so hat *Rilliet* den revolutionären Charakter der Bewegung von 1291 sehr scharf betont, ihr aber innerlich recht gegeben.

sagt nur etwas aus über den äußeren Verlauf (bzw. die Mittel) der Veränderung, nicht notwendig über ihre innere Berechtigung. Der Historiker sieht in der Verschiedenheit der beiden Rechtsauffassungen vorab ein Symptom des tiefgehenden Interessengegensatzes, der zwischen den Waldstätten und dem Hause Habsburg-Österreich waltete. Die für uns maßgebende Frage geht somit weniger dahin: welche Partei vertrat das alte, welche das neue, welche das absolute Recht (positives oder Naturrecht); sie lautet vielmehr: bestand ein Interessengegensatz zwischen den Waldstätten und Habsburg-Österreich bzw. dem Reich? *Worin* wurzelte er und *wie tief* griff er, insbesondere *im Jahre 1291*?¹ Und diese Frage nach dem Interessenkonflikt im Jahre 1291 hat noch eine ganz neue Bedeutung gewonnen, seitdem wir wissen, *daß die Urschweizer Bundeschronik* (überarbeitete Kopie im Weißen Buch von Sarnen) *als eine Geschichte der entscheidenden Bundesstiftung von 1291 verfaßt worden ist*.²

II. Der geburtsständische Vorbehalt im Dreiländerbund (bezw. in der Vorurkunde)

Wie wir vorhin erkannten, gelangen wir mit der Frage nach „dem Rechte“ schlechthin oder nach „dem alten Recht“ nicht auf den Grund. *Zwei ungleiche Rechtsauffassungen* stehen sich um 1291 gegenüber, als Ausdruck gegensätzlicher Interessen der Waldorte und Habsburg-Österreichs. Diesen *Interessengegensatz zu untersuchen*, ist unsere Aufgabe.

In Widerspruch zu der allgemeinen Auffassung bestreitet jetzt Léon Kern für das Augustbündnis 1291 einen solchen tiefen Interessengegensatz³. Er verweist (S. 343 f.) auf den bekannten, am Schluß des Hilfsgelöbnisses angebrachten Vorbehalt, von dem wir übrigens nicht genau wissen, *ob er schon der antiqua confoederationis forma angehört hat* oder eine Zutat vom

¹ Ich habe schon früher vorgeschlagen, die Fragestellung Recht oder Unrecht durch eine gründlichere Untersuchung der Interessengegensätze abzulösen („Urschweizer Befreiungstradition“, S. 179, Anm. 79, S. 182 f., 190).

² *Daß die Sarnen Bundeschronik die unmittelbare Vorgeschichte des Dreiländerbundes von 1291 erzählen will*, ist seit dem Erscheinen meines Buches „Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl“, Zürich 1927, *von niemandem widerlegt oder ernstlich bestritten worden*. Den Nachweis habe ich dort auf *textkritischem* und *quellengeschichtlichem* Wege erbracht (vgl. auch unten S. 170 ff.).

³ *Die österreichfeindliche Tendenz des Dreiländerbundes von 1291 ist seit der Benützung der Urkunde allgemein anerkannt* (zahlreiche Literaturbelege in „Befreiungstradition“ S. 189, Anm. 101 und S. 200). Spezialforscher, wie *Kopp*, A. Huber, Rilliet, Durrer, bezeichnen, rein auf Grund der Urkunden, die Augustaktion der Urkantone 1291 geradezu als „Aufstand“. Die These Kerns: *Zeitschr. f. Schweizer. Gesch.* IX, 1929, S. 343 f.

August 1291 darstellt¹. Der Vorbehalt lautet: „*Ita tamen quod quilibet homo iuxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse debeat et servire*“ („So jedoch, daß jedermann nach seinem Stande gehalten sein soll, seinem Herrn nach Gebühr untertan zu sein und zu dienen“). Entgegen seiner Grundforderung, den Bundestext immer für sich *allein* sprechen zu lassen², interpretiert L. Kern gerade diese Klausel an Hand westschweizerischer Städtebündnisse (a. a. O., S. 344). Da dort die Städte (z. B. „*utraque universitas*“) regelmäßig die Stadtherren („*domini universitatum*“) vorbehalten, sei auch dieser Satz des Dreiländerbundes ein Vorbehalt zugunsten des eigentlichen Landesherrn, also evtl. auch der österreichischen Landesherrschaft. So wäre er ein Hauptbeweis für die Harmlosigkeit des Bündnisses von 1291 (oder evtl. der Vorurkunde, d. h. jener „*antiqua confoederatio*“). Diese Interpretation, die L. Kern der Klausel zuteil werden läßt, widerspricht schärfstens der seit J. E. Kopp allgemein herrschenden, u. a. von W. Oechslis (Anfänge 305), Hans Fehr³ und mir⁴ geteilten Lehre (die hier nur einen Vorbehalt zugunsten der Grund- und Leibherren sieht). Da sie freilich mit der Ansicht des weitverbreiteten Handbuches von Dierauer (I³, S. 123) sich berührt und zu Beginn der Arboner Diskussion die Zustimmung von H. Nabholz gefunden hat⁵, mag sie hier eingehender untersucht werden.

Wie Léon Kern, so verwerte auch ich zum Verständnis dieses Vorbehaltes weitere Urkunden, jedoch *urschweizerische*, und zwar solche, die ausgerechnet den *ganz gleichen Gegenstand* betreffen, nämlich die in jener Urkunde von 1291 vorbehaltenen Herrschaftsverhältnisse.

Jener Vorbehalt ist nämlich übergegangen in den *Dreiländerbund vom 9. Dezember 1315*, wurde aber ergänzt durch eine charakteristische Einschränkung, die ich hier in *Kursivdruck* wiedergebe. Die Bestimmung lautet 1315: „Ez sol aber ein ieglich mensche, ez si wib oder man (!), sinem rechten herren oder siner rechten herschaft gelimphlicher vnd cimelicher dienste gehorsan sin, *ane die oder den herren, der der lender dekeins mit gewalt*

¹ Vgl. Breßlau, Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 20, S. 32, Anm. 1.

² Schon die Wendung „*iuxta sui nominis conditionem*“ („gemäß dem Stande seines Geschlechtes“ (Oechslis) bzw. „dem Geburtsstande“ (Durrer) deutet — für sich betrachtet — auf *standesrechtliche* (nicht landesherrliche) Abhängigkeit.

³ Deutscher und schweizerischer Volksgeist, 1925, S. 15 und 21. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. IX, 1929, S. 336.

⁴ Jahrbuch f. Schweizer. Gesch. 45, 1920, S. 18*ff. [= „Aufsätze und Reden“, S. 42ff.]; „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 184 Anm.

⁵ Entsprechend der Grundthese von H. Nabholz, die — in vollem Gegensatz zu der Großzahl der Forscher, Kopp, Rilliet u. s. w. — bestreitet, daß der Augustbund 1291 antihabsburgisch orientiert, „ein gegen Habsburg gerichtetes Komplott sei“ (Papsttum und Kaisertum 1925, S. 548, Anm. 1).

angriffen wolde oder unrechter dinge (Unterwerfung!) genöten wolde: dem oder dien sol man die wile enkeinen dienst tuon, untz daz si mit dien lendern vngerichtet sind“¹. Die Waldstätte, die seit 1309 alle sich reichsrechtlich anerkannter Unabhängigkeit von Österreich erfreuen und für diese Unabhängigkeit eben jetzt, drei Wochen vor der Bundeserneuerung, den glänzenden Sieg am Morgarten erfochten haben, anerkennen im Dezember 1315 natürlich keine österreichische Landesherrschaft; sie fühlen sich auf ewig von Habsburg frei. Und doch wird der Vorbehalt aus dem älteren Bund übernommen, gleichzeitig aber jenen Herren (Grund- und Leibherren) gegenüber sistiert, mit denen man gegenwärtig (schon seit zwei Jahren) im offenen Kriegszustand lebt: gegenüber Habsburg-Österreich und seinen Verbündeten und Abhängigen. Die in der Urschweiz wohnhaften Eigenleute (Männer und Weiber) der Habsburger und habsburgischen Verbündeten dürfen also, solange der Krieg Habsburg-Österreichs gegen die Länder währt, ihren Grund- und Leibherren weder zinsen noch dienen. Indem die Länder die nicht unbeträchtlichen grundherrlichen Einkünfte Österreichs und seiner Bundesgenossen sperren¹, wollen sie auf das Haus Habsburg-Österreich einen Druck ausüben, damit es Frieden schließt und endlich die Unabhängigkeit der drei Länder duldet².

Und wirklich: Sobald Österreich mit den Ländern „gerichtet“ ist, die „Richtung“, den Waffenstillstand eingeht, wird es von den Waldstätten, obwohl diese ihre *volle Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit* siegreich behauptet haben, 1318 wieder in die *grundherrschaftlichen* Rechte — und *nur* in diese! — eingesetzt, wie es sie vor dem Morgartenkrieg besessen hatte. Geradezu die *erste* und weitaus eingehendste Hauptbestimmung des Waffenstillstandes von 1318 (und seiner Erneuerungen von 1319, 1320, 1321, 1322) gilt der Ordnung dieser Verhältnisse: Bj dem ersten so vergehen wir, das die vorgenamden Herren die Herzogen von Oesterich ir höfe, die in *vnsern landen* gelegen sint, die si nussen bj Keiser Heinriches ziten, niessen, entzetzen vnd besetzen sun in disem fride mit den lantlütten, da die höfe gelegen sint, mit stüren, mit zinsen vnd mit gerichtten, als vntz har gewonlich ist gesin. Vnd beschech ouch, das in diesem selben fride dehein Gottes gaben oder lehen lidig wurden, die die vorgenamden Herzogen oder ieman ander vor dem vrlige liehen solten, oder verliehen hatten, daran sun wir si nüt irren mit deheinen dingen, dv inen schedlich möchten sind oder werden. Es sol ouch menlich, es sin klöster, pfaffen, leigen, wib

¹ 1281 leisten die freien Schwyzer 60 Mark Steuer, die *beiden Habsburger Höfe* in Schwyz immerhin 28 Mark.

² 1316 und 1324, wo der Waffenstillstand noch nicht bestand bzw. abgelaufen war, lassen die Waldstätte die habsburgischen Leibeigenen vom Reich freien.

oder man, wie si genemmet sint, die dehein guot oder gelt in vnseren landen vnd kreissen, die vns an hörent, hant, ir guot vnd ir gelt niessen, vnd han sunt in disem fride, als ouch si vor dem vrlige taten¹.

Österreich behält also seine Höfe in Schwyz und die grundherrlichen Rechte in Unterwalden, wie sie z. T. aus älterem Eigen, z. T. aus späteren Käufen, insbesondere der großen murbachischen Erwerbung (16. April 1291) herrühren. Mit ihm werden die Österreich untertänigen oder von ihm abhängigen Grundherrschaften (Einsiedeln, Wettingen, Propstei Luzern usw.) wieder in den Genuß ihrer Rechte gesetzt.

Und Österreich, das in den Waldstätten politische Hoheitsrechte nicht mehr besaß, behielt seine Grundherrschaft noch generationenlang. Noch in den Kämpfen und Verhandlungen der Jahre 1351—1355 wehren die Waldstätte sich aufs entschiedenste gegen alle landesherrlichen und blutgerichtsherrlichen Ansprüche der Habsburger („die Grafschaft“ in dem damaligen Wortsinne); aber sie anerkennen die grundherrlichen Rechte Österreichs, mit allen Nutzen, Zinsen, Gerichten und Rechten und mit allen Lehen, es seien Kirchennutzen oder andere Güter, und die Besetzung und Entsetzung der betreffenden Ämter, wie es altes Herkommen und Recht ist. Bis ins 15. Jahrhundert waren Privatrechte Österreichs in der Urschweiz anerkannt².

Freilich sollen nach unserem Dreiländerbund die Angehörigen der Grund- und Leibherren diesen *nicht bedingungslos* dienen, sondern nur „convenienter“ oder, wie dies 1315 übersetzt wird, „mit geziemenden Diensten“. Dabei verstanden die Waldleute, wie u. a. schon J. E. Kopp³, Wilh. Vischer⁴ und Redlich⁵ zutreffend betonten, die „gebührende Weise“ („convenienter“) *anders* als die Habsburger. In völligem Gegensatz zum Interesse der habsburgischen Grundherren hat denn auch die Schwyzer Landsgemeinde 1294 beschlossen, der Angehörige einer auswärtigen Grundherrschaft solle zuerst die Steuer ans Land Schwyz leisten und erst nachher den grundherrlichen Zins (unter Abzug der geleisteten Landessteuer!) zahlen! Und in den Waffenstillständen seit 1318 setzten die siegreichen Waldstätte es durch, daß die grundherrlichen Höfe in den Waldstätten von inländischen Vorstehern verwaltet werden (oben S. 139 und unten S. 155).

¹ Druck: Abschiede I, S. 244f.; Oechsli, Anfänge, S. 389f. Ebenso dürfen die Waldleute ihre in den österreichischen Gebieten („in der Herschaft gewalt da usse“) gelegenen Privatgüter wieder „niessen“.

² Eidg. Abschiede I, 283 (vom Jahre 1352) und I, 330 (von 1394). J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte d. schweizer. Demokratien, I, 209 und 216ff.

³ Eidg. Bünde, 1. Buch, S. 156, Anm. 2.

⁴ Befreiung der Waldstätte, S. 15.

⁵ Rudolf von Habsburg, S. 589.

So bildet der Vorbehalt des Dreiländerbundes von 1291 ein Seitenstück zu der Klausel, die sich im österreichfeindlichen Bündnis der Reichskommunen Zürich, Uri und Schwyz vom 16. Oktober 1291 (und zwar gleichfalls im unmittelbaren Anschluß an die Bündnisbestimmung) findet: „Het ouch dehein herre ein man, der sin ist, in dewedrem teile, der sol ime dienen in der gewonheit als vor des chünges ziten und nach rechte; swer in fürbas noeten wil, den suln wir schirmen!“ Auch dieser Satz bezieht sich nicht auf politische, landesherrliche Abhängigkeit (am allerwenigsten gegenüber Österreich! das Reich aber war damals vakant!), vielmehr auf grund- und leibherrliche, sowie lehensrechtliche¹ Verhältnisse. Und auch er verstand unter „rechter Gewohnheit“ geradezu das Gegenteil dessen, was die Habsburger unter Rudolf geübt: nämlich die Gewohnheit, wie sie bestanden hatte „vor des Königs (Rudolfs!) Zeiten und nach Recht!“ Vielleicht stammt diese Einschränkung im Zürcher Bündnis gerade aus der Initiative der urschweizerischen Bundesmitglieder, insbesondere der Schwyzer; die recht zahlreichen habsburgischen Unfreien in Schwyz behaupteten in jenen Jahrzehnten, sie hätten seinerzeit vom schwachen Eberhard von Habsburg-Laufenburg († 1284) die persönliche *Freiheit* erkauf²; aber sie wurde ihnen weder von Rudolf noch von seinen Söhnen, insbesondere nicht von Albrecht, sondern erst — nicht ohne offensichtliche Bedenken — 1310 von Heinrich VII. anerkannt³.

Warum wurde dieser Satz „Quilibet domino suo convenienter subesse debeat et servire“ überhaupt in die Bundesurkunde — sei es in die antiqua confoederationis forma, sei es erst in den Augustbund von 1291 — aufgenommen? Etwa aus besonderer Achtung vor den zerstreuten grundherrlichen Besitzungen Habsburgs? Doch mehr aus Rücksicht auf diejenigen Waldstätter Führer- und Magnatengeschlechter, die, wie die Freiherren von Attinghusen, entweder selber Grund- und Leibherren waren, oder als Meier oder Keller weltlicher und geistlicher Grundherren (des Fraumünsters Zürich, der Klöster Wettingen, Einsiedeln, der Propstei Luzern usw.) an der Aufrechterhaltung der Grund- und Leibherrschaft interessiert waren. Man denke

¹ Über „man“ im Sinne von Vasall vgl. Segesser, Rechtsgesch. von Lucern, I, S. 78, Anm. 2.

² Ein solcher Loskauf der *persönlichen* Unfreiheit beseitigte nicht notwendig alle *Zinsen*. 1281 leisten die beiden Habsburger Höfe in Schwyz 28, die freien Schwyzer 60 Mark Steuer. Aber wenn jener Loskauf vielleicht die Verschmelzung mit den altfreien Schwyzern zu einer einzigen Gerichtsgemeinde herbeiführen wollte, so wurde dies seit 1273 verwehrt: Da die Urkunde Rudolfs vom 19. Februar 1291 betr. den Ausschluß unfreier Richter an „sämtliche Freie im Lande Schwyz“ (nicht „an alle Einwohner des Landes Schwyz“) sich richtet, so setzt das voraus, es seien die Angehörigen der beiden Habsburger Höfe nicht vollfrei und nicht zur freien Gerichtsgemeinde Schwyz gehörig.

³ Vgl. meine Ausführungen im Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 45, 1920, S. 18*f. [= „Aufsätze und Reden“, S. 45].

an die Ritter von Silenen, die Meier von Erstfelden, die Meier von Stans, die Ritter von Buochs, die Meier von Wolfenschießen und von Waltersberg¹, an die persönlich unfreien Vorsteher der Habsburger, Wettinger und Einsiedler Höfe; der Einfluß dieser Klasse, die bei der Freiheitsbewegung führend mitgewirkt hat, ist im Bundesbrief ja auch sonst greifbar².

Alle diese Geschlechter drängten auf die Aufnahme eines solchen Artikels, weil in der Urschweiz neben der *politischen* Freiheitsaktion noch eine mehr linksgerichtete *soziale* Emanzipationsbewegung einherging. Die Magnatengeschlechter der Urschweiz wollten ihre soziale Stellung behaupten, ähnlich wie etwa in der neueren Geschichte die polnischen und magyarischen Großen bei aller Betonung der polnischen und magyarischen Unabhängigkeit dies auch erstrebt haben. Bezeichnenderweise setzt der Loskauf der verschiedenen geistlichen Grundherrschaften in Uri erst nach dem Sturz des mächtigen Urner Staatslenkers, des Grund- und Leibherren Freiherren Hans von Attinghusen ein, erst 1359. (Ähnlich wirkte in Obwalden 1381 der Sturz der Ritter von Hunwil.)³.

Wollte man den politischen Landesherrn vorbehalten, so spräche man nicht von „quilibet homo secundum conditionem suam“, sondern (gerade wie in jenen westschweizerischen Bünden) von „quelibet universitas“ (bzw. „vallis“) und vom „dominus vallis“. Denn eben die Habsburger betonten 1217, 1247, 1273, 1279, 1281 und später (1311, 1324 usw.) ihre Herrschaft über das *ganze* Land Schwyz; umgekehrt unterstellten sich auch die *ganzen* Talschaften Uri und Schwyz bzw. Unterwalden 1231, 1240, 1274, 1297, 1309 und 1316 dem Reich.

III. Der politische Interessengegensatz von 1291: Reichsfreiheit gegen habsburgisch-österreichische Herrschaft⁴

Doch selbst wenn die Klausel des Augustbundes von 1291 nicht bloß die Grund- und Leibherrschaft, sondern ausdrücklich auch den dominus

¹ Oechsli, Anfänge, 165—169, Durrer im Jahrbuch f. Schweizer. Gesch., 35, 1910, S. 143.

² S. 152 Anm. 1 und S. 155. In Uri hatten sie das Landammannamt.

³ Daß eine *sozialpolitische Tendenz auf Abwälzung der Grund- und Leibherrschaft* bestand, geht schon hervor aus der Behauptung der Schwyzer Unfreien vor Kaiser Heinrich VII. 1310, sie hätten sich einst von Eberhard von Habsburg-Laufenburg († 1284) losgekauft; ferner aus den Freiungen der habsburgischen Unfreien in Unterwalden durch Ludwig den Bayern 1316 und 1324; weiter aus den Klagen des Klosters Wettingen von ca. 1350, seine Urner Hörigen seien seit sechzig Jahren widerspenstig, endlich aus späteren Beschwerden des Fraumünsters Zürich gegenüber den Urnern. Bezeichnenderweise haben die *Urschweizer* alle diese Lasten im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts beseitigt.

⁴ *Näheres*: Urschweizer Befreiungstradition, 182 ff.

vallis, den politischen Herrn vorbehalten hätte¹ — in Übernahme aus der antiqua confoederationis forma oder als Zusatz vom August 1291 —, so wäre das Bündnis der Waldleute noch keineswegs ein harmloses, unpolitisches Instrument. *Denn eben darüber, wer der rechtmäßige Herr des Tales, dominus vallis, sei, bestand ja 1291 zwischen Österreich und den führenden Waldgemeinden der allerschärfste Interessengegensatz*².

Die bei der Abfassung des Bundesbriefes urkundlich am unmittelbarsten beteiligte Waldstatt, *Schwyz*, anerkannte als Herrn einzig das *Reich*. Die Schwyzer hielten sich stets an die — von Rudolf nicht bestätigte — Freiheitsurkunde Friedrichs II. von 1240³. Nie wandten sie in der rudolfinischen Epoche sich an die habsburgischen Landesherren (die Söhne Rudolfs), immer nur an den König; nur diesen betrachteten sie als ihren Herrn⁴; für ihn beteiligten sie sich 1289 am Reichsfeldzug nach dem fernen Hochburgund⁵. Vor aller Augen bekennen sie schließlich die Reichsunmittelbarkeit durch ihr Feldzeichen, das weiße Kreuz im roten Feld — es ist die Sturmflagge des Römischen Reiches! In Ergänzung des ewigen Dreiländerbundes vom August 1291 schließen die Schwyzer am 16. Oktober 1291 ein dreijähriges Bündnis mit den *Reichskommunen* Zürich und Uri, u. a. zur Wiederherstellung von Rechtszuständen, wie sie bestanden hatten „vor des chünges ziten“. Ihr Landsgemeindegesez von 1294, das sich inhaltlich scharf gegen die vorausgegangene habsburgische Kloster- und Steuerpolitik richtet, gedenkt demonstrativ „des römischen küniges hern Adolfes“⁶,

¹ Nach strengem Reichsrecht hätten übrigens die Waldleute den politischen Herrn erst noch mit *Namen* bezeichnen müssen. Vgl. das Lehensgesetz Friedrichs I. von 1158, Art. 10, und vor allem die Goldene Bulle von 1356, Kap. 15. Der Vierwaldstätterbund von 1332 behält das Reich bzw. Österreich *nominatim* vor.

² Vorab die *Schwyzzer* gingen noch schroffer vor als 40 Jahre später die Luzerner: Die Luzerner wollten 1332 praktisch von Österreich loskommen; jedes älteren Reichsfreiheitsbriefes bar, konnten sie jedoch der habsburgischen Herrschaft, die durch Erwerbung der rotenburgischen Vogteirechte und der murbachischen Grundherrschaft entstanden war, kein ebenbürtiges Instrument gegenüberstellen; so behielten sie denn noch 1332, im Bund mit den Urkantonen, obwohl dieser und seine ganze Vorgeschichte gegen Österreich gerichtet waren, doch die österreichische Herrschaft formell vor! Die österreichischen Vögte erkannten freilich die wahre Tendenz dieses Vierwaldstätterbundes und überzogen Luzern sofort mit Krieg.

³ Zu Unrecht hat man lange behauptet, die Schwyzer hätten sich nicht mehr auf die Freiheitsurkunde Friedrichs II. von 1240 berufen dürfen, weil alle von Friedrich II. nach seiner Bannung (1239) erlassenen Urkunden durch ein Reichsgesetz vom November 1274 kassiert worden seien. Vgl. dazu oben S. 135 Anm. 4.

⁴ Der gegenteilige Standpunkt König Rudolfs selber schimmert schon in seinem (vor 1282 erlassenen) Schreiben durch, wo er festsetzt, es sollten die Schwyzer auch „*coram filiis nostris*“ zu Recht stehen. Die *Söhne* waren die *Landesherren* des habsburgischen *Hausgutes*.

⁵ Es geschah in der Hoffnung, dafür endlich die Bestätigung ihres Freiheitsbriefes von 1240 zu gewinnen (Mitt. d. Histor. Vereins d. Kts. Schwyz 32, 1924, S. 200ff. und 33, 1925, S. 160f.).

⁶ Kopp, Urkunden II, 51.

obwohl die Schwyzer, nach habsburgischer Auffassung, bei diesem nichts zu suchen hatten. Als schließlich im Spätjahr 1297 der Nassauer sich endgültig mit Albrecht entzweit, erlangen sie, als Adolfs Parteigänger im bevorstehenden Thronkrieg wider den Österreicher, am 30. November 1297 die jahrzehntelang ersehnte Urkunde: die wörtliche Erneuerung des von ihnen vorgelegten Freiheitsbriefes Friedrichs II. von 1240!

Frei werden von Habsburg, reichsunmittelbar werden, das wollten die Schwyzer, gemäß der unvergessenen, vor habsburgischem Zugriff wohlverwahrten Freiheitsurkunde von 1240. Derart klar tritt dieser Schwyzer Wille in den Urkunden zutage, daß alle Forschung von Kopp bis heute ihn immer aufs schärfste herausgearbeitet hat¹. Wenn in jüngster Zeit einige Gelehrte dieses alte und sichere Forschungsergebnis ignorieren², so folgen sie hierin mehr dem (in den Waldstättekapiteln unselbständigen und unkonsequenten) schweizergeschichtlichen Handbuch von Dierauer³, als den Quellen und der maßgebenden älteren und neueren Spezialliteratur⁴.

Schwyz wollte nach des Königs Tod die Reichsfreiheit zurückgewinnen, *Uri die seinige* — das Werk des Loskaufs vom 26. Mai 1231 — wider jedermann *behaupten*.

Welches aber waren 1291 die Pläne von Habsburg-Österreich? Herzog Albrecht, der — in seinem Namen und in demjenigen seines Neffen und Mündels Johannes⁵ — am Ende von König Rudolfs Lebzeiten die Landesherrschaft des habsburgischen Hausgutes führte, wollte *Schwyz* beim habsburgischen Hausgut festhalten, darüber hinaus aber suchte er — und das hat die bisherige Forschung zu wenig berücksichtigt — *sogar Uri zu unterwerfen!*⁶

Die ältere (österreichische) Habsburgerlinie hat in der rudolfinischen Zeit fast alle Nachbarn Uris unter ihre Hoheit gebracht: 1273 Schwyz und Nidwalden, 1264/88 das Tal Glarus, 1283 die Kasteivogtei Einsiedeln und

¹ *Zahlreiche Literaturnachweise* in meiner „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 183, Anm. 86 und 189, Anm. 101 (Kopp, Blumer, Bluntschli, Vischer, Hungerbühler, Rilliet, Vaucher, J. J. Meyer, A. Heusler d. ä. und d. j., G. v. Wyß, Meyer v. Knonau, Oechsli, Dändliker, A. Huber, G. v. Maurer, O. Lorenz, A. Schulte, O. Redlich, u. a. m.).

² Hs. Nabholz, *Les origines de la Confédération Suisse* (Etrennes Genevoises 1929, p. 32), Hs. Fehr, *Die Entstehung der Schweizer. Eidgenossenschaft 1929*, S. 23, dazu die Thesen von L. Kern.

³ Dierauer (I¹, 1887) beruht weitgehend auf einer älteren Arbeit Paul Schweizers (1885), und er behielt in den späteren Auflagen seinen Text bei, obwohl sein Gewährsmann seine These später weitgehend modifizierte (Nachweis: *Mitt. des Hist. Ver. des Kts. Schwyz* 33, 1925, S. 143 ff. und 151).

⁴ Schweizers ältere These (von 1885) ging z. T. auch auf Breßlau (1895) über (vgl. „Befreiungstradition“ 183, Anm. 87).

⁵ *Befreiungstradition*, S. 168f. Johannes (Parricidal) war nachgeborener Sohn des am 10. Mai 1290 verstorbenen Herzogs Rudolf und der Agnes von Böhmen.

⁶ Näheres: *Befreiungstradition*, S. 185 ff.

die rätische Grafschaft Laax (bis zur Oberalp und zum Krüzlipaß); vor allem aber gewann Habsburg-Österreich die Gotthardroute: 1283 das Gotthardtal Ursern, dann die rotenburgischen Vogteirechte über Luzern und Umgebung und im April 1291 für 2000 Mark Silber auch die murbachische Grundherrschaft über Luzern und die umliegenden 14 Dinghöfe. Die Gotthardzölle, einheitlich in Luzern zusammengelegt, bildeten den Rückgrat des habsburgischen Finanzwesens in den Stammlanden¹. Das Paßtal Uri wurde so eine *Reichsenklave* mitten im habsburgischen Besitz am Gotthard und gelangte, wie die übrigen Reichskommunen in unseren Landen, zweifellos unter die Aufsicht habsburgischer Hausbeamter: diese besorgten ja in unseren Gebieten in Personalunion Haus- und Reichsverwaltung. Politische, militärische und wirtschaftliche Erwägungen (das Programm einer einheitlichen Ordnung des fiskalisch hochwichtigen Gotthardverkehrs!) legten Habsburg-Österreich die Einverleibung dieses Reststückes nahe (das ohnehin schon unter dem Großvater König Rudolfs, bis zum 26. Mai 1231, habsburgisch gewesen war).

Und tatsächlich wollten die Habsburg-Österreicher in jenen Jahren Uri ihrem Hausgut unterwerfen: im Spätjahr 1292 versöhnte sich Herzog Albrecht mit dem neuen König (Adolf von Nassau); er überreichte ihm zu Hagenau i. E. die Reichsinsignien, die Voraussetzung einer rechtmäßigen Königsherrschaft; dafür gewann er von Adolf die Reichslehen und — nach dem wohlunterrichteten Chronisten Kuchimeister von St. Gallen — freie Hand wider die „viende“ Österreichs². Zu diesen „vienden“ gehörten auch die Waldstätte, inbegriffen Uri. Denn:

1. Als König Adolf Anfang 1293 ins Gebiet der heutigen Schweiz kam (begleitet und kontrolliert von Herzog Albrechts Vetter, dem österreichischen Generalstatthalter der vorderen Lande: dem Freiherrn Otto von Ochsenstein), traten die Reichskommunen dieses Gebietes vor ihn und empfangen von dem neuen Reichshaupt die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe. Auch Zürich und Bern, die vom Hochsommer 1291 bis gegen den Herbst 1292 wider Österreich im Feld gestanden hatten, gewannen ihre Privilegien, *nicht aber Schwyz und bezeichnenderweise nicht einmal Uri*³, obwohl auch diese beiden Talschaften, wie schon G. v. Wyß betont hat, sicherlich

¹ Al. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, 1900, S. 205 ff. Dazu meine Abhandlung: Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Entstehung der Eidgenossenschaft, Geschichtsfreund 74, 1919 [= „Aufsätze und Reden“, S. 1—32].

² Christian Kuchimeister, Nüwe casus monasterii S. Galli (vgl. meine „Befreiungstradition“, S. 185 f.).

³ Nur der Abt Wilhelm von St. Gallen, der schon seit 1287 mit König Rudolf und dem Hause Habsburg-Österreich in offener Fehde lag, wurde von Adolf gleich ungünstig behandelt.

ihre Boten nach dem nahen Zürich, zum König, gesandt hatten. Die Waldleute waren „viende“ Österreichs — so werden sie am 30. März 1293 ausgerechnet von jenem österreichischen Obervogt Ochsenstein genannt — und somit diesem seit Hagenau ausgeliefert. Auch bei seinem späteren Aufenthalt in unseren Landen, 1295, schenkte Adolf den Waldstätten keinen Brief; mochte er auch, Albrechts innerlich nie ganz sicher, in zweideutiger Politik sie wohl unter der Hand vertrösten¹. Erst bei dem schließlich unvermeidlich gewordenen, endgültigen Bruch mit Albrecht, im Spätherbst 1297, bestätigt er endlich die Reichsfreiheit der Urner und Schwyzer, deren Boten ihn sofort nach dieser Wendung aufsuchten — diesmal im fernen Frankfurt! Albrecht aber, der Sieger im Thronkrieg, aberkannte als Reichsherrscher nicht nur die Reichsunmittelbarkeit von Schwyz, sondern *auch jene von Uri*. Das Privileg König Karls IV. von 1354 führt alle Urner Freiheitsbriefe auf; genannt sind jene Heinrichs VII. von Hohenstaufen (1231), Rudolfs von Habsburg (1274), Adolfs von Nassau (1297), Heinrichs VII. von Luxemburg (1309), Ludwigs des Bayern (1316); aber ein Diplom König Albrechts suchen wir hier vergebens!

Und als die Waldstätte, nach Albrechts jähem Tod, im Juni 1309 zu Konstanz von Heinrich VII. ihre Reichsfreiheit wiedergewonnen hatten, begehrte Albrechts Sohn Herzog Leopold bei der nächsten Gelegenheit, beim Römerzug des Luxemburgers (vor Brescia am 15. Juni 1311), nicht nur die Wiederherstellung der habsburgischen Hoheitsrechte über Schwyz, sondern auch über Uri. Heinrich VII. freilich, in dessen Lager damals auch Werner von Homberg, der Reichslandvogt der Waldstätte, weilte, bewilligte zwar die Untersuchung, jedoch mit einer sehr bezeichnenden Einschränkung: die Habsburger sollten nur jene Rechte wiedergewinnen, welche sie in diesen Tälern — auch in Uri — besessen hatten, „als König Rudolf noch Graf, und Albrecht bloß Herzog von Österreich gewesen war“. Es dürfte somit, wie namentlich G. Waitz betont hat, schon in der Königsperiode Rudolfs der Versuch gemacht worden sein, die Reichsfreiheit Uris, entgegen der von Rudolf selber noch 1274 ausgestellten Freiheitsurkunde, aufzuheben, etwa in der Art, wie König Rudolf sein eigenes Privileg für die Stadt Zürich in der Folge verletzt hat².

Wenn Uri sich im August 1291 mit den beiden äußeren Waldstätten und am 16. Oktober gleichen Jahres auch mit der Reichskommune Zürich

Auch er erhielt die Gunst des Nassauers offiziell erst im Spätjahr 1297 (Befreiungstradition 186, Anm. 90).

¹ Eben darauf weist der Schwyzer Landsgemeindebeschuß von 1294, der demonstrativ, entgegen aller sonstigen Gewohnheit, im Datum des „Romsche küniges hern Adolfes“ gedenkt (Kopp, Urkunden II, 51).

² F. v. Wyß, Abhandlungen zur Gesch. des schweizer. öffentlichen Rechts, 444.

verbündete, so zeigt dies deutlich, daß auch das Gotthardtal *mit der rudolfinischen Regierungsepoche sehr unzufrieden war* und sich gleichfalls nach den Zuständen „vor des chünges ziten“ zurücksehnte¹. Dieser urkundliche Befund fügt sich ausgezeichnet zu der Situation in der Obwaldner Bundeschronik; auch nach dieser ist Uri später als die andern Waldorte, dafür um so jüher, mit Habsburg-Österreich in Konflikt geraten².

2. Wie scharf der Gegensatz zwischen Österreich und den Waldleuten — gerade auch den Urnern! — war, zeigt der (von der bisherigen Forschung viel zu wenig beachtete) *jahrelange Kriegszustand*, der unmittelbar nach dem Abschluß des Dreiländerbundes von 1291 einsetzte³. In Weiterführung ihres Bündnisses vom August gingen die Schwyzer und Urner zwei Monate später, am 16. Oktober 1291, eine dreijährige Offensiv- und Defensivallianz mit der Reichsstadt Zürich ein. Begleitumstände und Inhalt dieses Oktoberbundes richten sich wider Österreich: der Abschluß geschah zu Zürich in Gegenwart des Bischofs Rudolf von Konstanz, des anerkannten Hauptes der österreichfeindlichen Kriegspartei. Gerade am Tage vor dem Abschluß des Bundes zwischen Uri, Schwyz und Zürich — also gerade in den letzten entscheidenden Stunden der Bundesverhandlungen — weilte der Bischof am Verhandlungsort Zürich⁴. Das Bündnis vom 16. Oktober

¹ Gewiß schweigt sich der Bundesbrief vom August 1291 über diese Absicht von Schwyz und Uri aus. Man könnte vermuten, es sei aus Rücksicht auf die Talgemeinde Nidwalden geschehen, die keinen älteren Freiheitsbrief besaß und deshalb nicht die Reichsunmittelbarkeit, sondern bloß größere Autonomie (im Sinne des Richterartikels) fordern konnte, ähnlich wie Luzern, das in dem österreichfeindlichen Vierwaldstätterbund von 1332 sogar seine österreichische Herrschaft vorbehält! Doch der letzte Grund dieses Stillschweigens liegt tiefer: der vitale Interessengegensatz gegen Habsburg-Österreich war damals den Waldleuten *selbstverständlich*.

² Befreiungstradition S. 74 ff. (bes. 75 Anm. 165), 205 Anm. 128, 206 Anm. 130, 207 ff., 220 f. Dazu mein Vortrag „Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken“, Zürich 1930, S. 26 ff. [= „Aufsätze und Reden“, S. 125 ff.].

³ Über die österreichfeindlichen Begleitumstände des Bundes von 1291 vgl. meine „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 179—189 und S. 204, Anm. 126, sowie Oechsli, Anfänge 309 ff.

⁴ Der Bischof von Konstanz *hatte schon Anfang September* mit den westschweizerischen Österreichfeinden, vorab Savoyen, sich verbündet. Der Krieg von 1291/92 wurde in Zürich geradezu aufgefaßt als „*urluge zwischen den . . . herzogen von Österreich*“ (Herzog Albrecht und dessen Neffen und Mündel Herzog Johann, den „Erben König Rudolfs“, wie sie in der Urschweizer Befreiungschronik erscheinen) „*einhalb und dem bischof Ruodolfe . . . von Konstanz anterhalb*“ (Zürcher Urkundenbuch VI, 295 f., 190 f.). *Bischof Rudolf von Konstanz, der letzte Sohn Rudolfs des Schweigsamen von Habsburg-Laufenburg*, vertrat die Interessen der jüngeren Habsburgerlinie, namentlich seines Neffen und Mündels Eberhard von Neukyburg, aber auch Rudolfs III. (Sohn des 1271 verstorbenen Gottfried von Habsburg-Laufenburg), des „*Grafen von Laufenburg*“, in dessen Interesse — weil die österreichische Linie diesen Rudolf seiner Güter beraubt habe — der Bischof den Krieg hauptsächlich begonnen hatte (Annales Colmarienses MG, SS XVIII, 218; zur Identifikation des „Grafen von Laufenburg“ vgl. Habsburger Urbar II 1, S. 178); Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg kämpfte auch 1298 bei *Göllheim* auf Seite des Königs Adolf wider Herzog Albrecht; er ist seit 1296 mit der verwitweten *Gräfin Elisabeth von Rapperswil* vermählt, die, als eine gleichfalls durch Österreich verkürzte Dynastin, im Spätsommer 1291

1291 bezweckt u. a. die Wiederherstellung von Rechtsverhältnissen, wie sie „vor des chünges ziten“ (vor 1273) bestanden hatten; sie rechnet ausdrücklich mit dem Fall, daß das Haus Österreich „dien von *Ure* ald dien von *Swiz* in ir lant wolti varn“. Die Länder waren aber nicht etwa überredete Mitgänger in der österreichfeindlichen Koalition. Sie fochten für ihre eigene Sache: als die Österreichfeinde in der Hochebene geschlagen waren und im Sommer 1292 den Herzogen Frieden bzw. Unterwerfung anboten — Luzern, das Mitte Dezember 1291 sich wider Österreich erhoben hatte, kapitulierte Ende Mai 1292, die Reichsstadt Zürich und selbst der Bischof von Konstanz schlossen im August 1292 Frieden —, setzten die Waldstätte, auch die Urner, noch jahrelang ihren Krieg wider Österreich fort. Schwyz ist im Spätjahr 1292 bedroht durch Herzog Albrechts Heerlager bei Baar; doch würdigte der ausgezeichnete Feldherr Albrecht die Schwierigkeiten eines Angriffes auf die berggeschützten Waldgemeinden wohl mehr als später sein draufgängerischer Sohn Herzog Leopold (der Besiegte von Morgarten, 15. November 1315). Dafür rückten Herzog Albrecht und seine Beamten (Freiherr Otto von Ochsenstein, der Vetter Albrechts, weiterhin Werner, der Vogt zu Baden, u. a.) den Waldstätten durch den Wirtschaftskrieg zu Leibe (ähnlich wie ihn später die Zürcher im Alten Zürichkrieg und im konfessionellen Zeitalter wider die Inner-schweiz anwandten). Dabei galten Albrechts Kriegsmaßnahmen nicht nur den Schwyzern und Unterwaldnern, sondern, wiederum bezeichnend, auch den Urnern; in seinem Streit mit dem Tal *Uri* („propter discordiam hominibus vallis de *Ure* motam“) verbot Österreich — laut einer Urkunde vom 10. April 1293 — den Durchgangsverkehr in das (auf den Paßtransit angewiesene) Gotthardtal. Den Waldstätten insgesamt wurden die Lebensmittel gesperrt; namentlich den Luzernern verbot der herzogliche Obervogt unter Achtandrohung jede Lieferung von Speise und Trank in die feindlichen Waldstätte. Österreich ergriff diese drastischen Maßnahmen, obwohl seine Zölle auf der Gotthardroute (von Hospental bis Reiden), die wichtigste Einnahme in den vorderen Landen, und auch die österreichischen Untertanen, vorab die Stadt Luzern, empfindlichst darunter litten: mußte doch Herzog Albrechts Vetter, der Landvogt Freiherr von Ochsenstein, am 30. März 1293 den Luzernern Befreiung von auswärtigen Landtagen

ebenfalls gegen Österreich gestanden hatte (ihr Bündnis mit Zürich gegen Österreich: Zürcher Urkundenbuch VI, Nr. 2177, p. 152). Durch diese Vermählung wurde Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg der Stiefvater des jungen *Grafen Werner von Homberg*. Wohl gerade wegen dieser mehrfach österreichfeindlichen Verwandtschaft ist Werner, ohnehin Nachbar der Schwyzer, von Heinrich VII. *den Waldstätten als Reichslandvogt* gegeben worden, im Juni 1309, in einem Zeitpunkt schwerer Spannung zwischen dem neuen luxemburgischen König und den Söhnen des österreichischen Habsburgers Albrecht I.

usw. zugestehen, solange der Krieg mit den Waldstätten dauere („alle die wile daz urlige¹ wert von dien waltlütten“). Wenn Österreich trotz solcher Schwierigkeiten den Krieg wider die Waldstätte weiterführte, so zeigt das, wie tief die Feindschaft ging². Aber der Widerstandswille der Urkantone blieb ungebrochen; das zeigen jener demonstrative Hinweis auf König Adolf im Schwyzer Landsgemeindebeschuß von 1294 und die offene Parteinahme der Schwyzer und Urner wider Herzog Albrecht im Thronkrieg 1297/98.

IV. Der Richterartikel vom August 1291 (die Gegensätze betr. die Gerichtsverwaltung)

Wenn wir übrigens Charakter und Tendenz des *Augustbundes von 1291* unabhängig von allen Begleitumständen, von Vorgeschichte und Nachgeschichte, rein aus seinem Text heraus ablesen wollten, so dürften wir schon aus formellen Gründen uns nicht an jenen standesrechtlichen, geburtsständischen Vorbehalt (oben S. 137ff.) klammern, da dieser ja sehr wohl wörtlich aus der — ihrer Entstehungszeit nach umstrittenen³ — *antiqua confoederationis forma* übernommen sein kann⁴. Wir haben uns vielmehr an jene Teile des Bundesbriefes zu halten, die im August 1291 *neu* hinzugekommen sind. Nun liegt — abgesehen von einigen formellen Erweiterungen des Hilfsgelöbnisses und wohl auch der Zufügung der Ewigkeitsklausel — die einzige neue und gleichzeitig die weitaus wichtigste Bestimmung des Augustbundes, nach Breßlaus ausgezeichnete Beweisführung, im *Richterartikel* vor⁵. Dieser ist übrigens schon von der gesamten älteren

¹ „*Urlige*“ ist ein richtiger Krieg; der Waffenstillstand von 1318 bezeichnet den in der Morgartenschlacht gipfelnden jahrelangen Krieg zwischen Österreich und den Waldstätten (1314—1318) mit dem gleichen Wort (Oechsli, Anfänge 390).

² Vgl. meine Ausführungen im *Geschichtsfreund* 74, 1919, S. 23f. [= „Aufsätze und Reden“, S. 15.] und „*Urschweizer Befreiungstradition*“, S. 181f.

³ Vgl. auch meine Darlegungen in den *Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz*, Heft 36, 1929, S. 170ff.

⁴ H. Breßlau, „*Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone*“, *Jahrbuch für Schweizer. Gesch.* XX, 1895, S. 32, Anm. 1.

⁵ Breßlau hat seine berühmte Beweisführung vorab mit den Hilfsmitteln der Diplomatie geführt. Immerhin rechtfertigt er seine Feststellung — daß der Augustbund nur den Richterartikel zugefügt habe — in Kürze auch *inhaltlich*: „*Sodann aber ist gerade der Ausschluß der fremden Richter diejenige Bestimmung des Vertrages von 1291, welche insbesondere als aus der damaligen politischen Lage, aus den Bedürfnissen und Bestrebungen des Augenblicks entsprungen erscheint. Ich zweifle nicht daran, daß wesentlich mit um ibretwillen eine Erneuerung und Neuredigierung des alten Bundes stattgefunden hat*“ (S. 34f.). Wie der früheren Forschung, so scheint auch Breßlau „*der Artikel etwas Revolutionäres zu enthalten*“; der Ausschluß fremder oder um Geld zum Amt gelangter Richter wendet „*bestimmt seine Spitze gegen habsburgische Übergriffe*“ (S. 35). Erst mit dem Augustbund 1291 „*ist der eigentliche Gedanke der Eidgenossenschaft ins Leben getreten*“.

Forschung, seit Kopp, in seiner herrschaftsfeindlichen Tragweite erkannt worden¹.

Ein zweiter scharfer Interessengegensatz zwischen den Waldstätten und ihrer Herrschaft — und zwar nicht nur gegenüber der habsburgischen Hausmacht, sondern auch gegenüber dem Reich — tritt da zutage. Er betrifft die wichtigste Funktion des mittelalterlichen Staates, die Gerichtsbarkeit, oder besser die Verwaltung der Gerichtshoheit, die *Gerichtsverwaltung*.

Die Waldstätte anerkennen zur Abfassungszeit des Bundesbriefes (August 1291) durchaus einen Gerichtsherrn über sich: Uri und Schwyz das Reich, Nidwalden vielleicht sogar die Habsburger, daneben dulden sie noch grundherrliche Gerichte. Noch erheben die Waldstätte nicht den Anspruch auf gerichtliche Unabhängigkeit². Aber sie machen der Gerichtsherrschaft andere Schwierigkeiten.

In großräumigen Staatsgebilden — und solche waren sowohl das deutsche Reich wie das habsburgisch-österreichische Territorium — kann der Landes- und Gerichtsherr die Justizhoheit nicht persönlich verwalten. Unmöglich konnte der deutsche König oder der österreichische Herzog die Gerichtsbarkeit in den abgelegenen Gebirgsgemeinden am Vierwaldstättersee selber ausüben. Der Herrscher eines großräumigen Staates läßt sich im Gerichtsvorsitz vertreten. Er³ setzt an seiner Statt von Fall zu Fall oder für eine bestimmte Zeit einen Richter*beamten*. In großräumigen Staaten bedeutet die Gerichtshoheit praktisch das Recht, Richter einzusetzen und abzusetzen⁴. Diese Beamten waren nicht eigentlich Vollzugsbeamte — eine intensive Zentralregierung und -kontrolle fehlt ja den mittelalterlichen Staatsgebilden —, sondern mehr oder weniger allmächtige *Statthalter* ihres Herrn⁵.

Auch über die Waldstätte regierten in der rudolfinischen Epoche herrschaftliche Amtleute. Wohl suchte vorab Schwyz nach dem Übergang von

¹ Zu Kopp's Auffassung unten S. 169.

² Der Richterartikel wendet sich ausdrücklich nur gegen gewisse Richter*beamte*, u. a. gegen Leute „qui ipsum *officium* (nicht etwa *iurisdictionem*!) *comparaverint*“. Die persönliche Gerichtsbarkeit des *Gerichtsherrn* selber wird nicht bestritten.

³ Genauer: einer seiner Oberbeamten, vgl. unten S. 161 f.

⁴ Das gilt sogar für viel kleinere Territorien als das habsburgische Fürstentum und das Reich es waren: So erklärte 1271 die Kommune Modigliana dem Grafen Guidi gegenüber: *Cum iurisdictione alicui attribuitur, concedi debet a Principe vel a Papa aut a lege seu a consuetudine, et per pactum concordie constet Comites habere iurisdictionem in dictis hominibus Mutiliane dandi potestatem et officiales dictis hominibus, quod proprie ad ius iurisdictionem pertinet, cum iurisdictione dicatur iudicis dandi potestas* (V. Ragazzini, *Modigliana e i conti Guidi in un lodo arbitrale del secolo XIII* [dall'archivio Guidi di Bagno]. Modigliana, Luigi Matteucci Editore, 1921, pag. 57).

⁵ K. Lamprecht, *Deutsche Geschichte* IV⁴, 30.

1273 den früheren Zustand (wie er unter den Laufenburgern, bzw. im Interregnum bestanden hatte) zu retten, d. h. Zwischenbeamte fernzuhalten¹. Da aber König Rudolf persönlich im Reich draußen weilte, das Hausgut seinen Söhnen übergab und diese der Reihe nach aus den Stammländern ausschieden², konnten *herrschaftliche Beamtenrichter* nicht umgangen werden. Auch das Reichsland Uri kam unter die von Rudolf neuorganisierte Beamtenhierarchie. Dabei unterstellte König Rudolf die Reichsgebiete, die inmitten oder in der Nähe des habsburgischen Hausgutes lagen (wie gerade Uri), in der Regel habsburgischen Hausfunktionären, die nun in Personalunion Reichs- und Hausverwaltung übten³.

1. Im Jahre 1291 und sogar in den folgenden Jahrzehnten erkannten die Waldstätte das *Richtereinsetzungsrecht des Gerichtsherrn* juristisch an, sie forderten nicht etwa eigene Wahl der Richter und setzten eine solche auch nicht voraus⁴. Wie verschiedene Dokumente beweisen, haben tatsächlich die Waldstätte die Richter von außen empfangen: nach der Urkunde König Rudolfs vom 19. Februar 1291 erscheint es selbstverständlich, daß den freien Schwyzern ein Richter gesetzt wird („datur“). Auch in den folgenden Jahrzehnten beanspruchen die Waldleute weder die Einsetzung des grundherrlichen Richters — diese steht dem Grundherrschaften zu (vgl. unten S. 155 f.), — noch des Landammanns (des Talrichters), diesen mag vielmehr der Reichsvogt „setzen“ (1323, unten S. 162).

Daß die Waldleute sich hierin bescheiden, ist namentlich für den wichtigsten Richter, den *Blutrichter*, begreiflich. Ein rudolfinisches Reichsgesetz vom 19. Februar 1274 gesteht die *Blutgerichtsbarkeit* (und damit die Einsetzung der Blutrichter) einzig dem Reich und den von ihm ermächtigten Instanzen zu. Gerade der Blutrichter bedurfte des königlichen *Blutbannes*,

¹ Vgl. meine Ausführungen im Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 1920, ** S. 41*—47* und in Mitteilungen des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, 1925, S. 141—179 („Über die habsburg. Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291“). ** [= „Aufsätze und Reden“, S. 58 ff.]

² Vgl. unten S. 161. — Übrigens vertraten die Schwyzer, die immer auf die Freiheitsurkunde von 1240 pochten, den Standpunkt, nur dem König, nicht aber seinen Söhnen, unterstellt zu sein. Eine Anerkennung der persönlichen Richterbefugnis von Rudolfs Söhnen hätte eine Unterordnung unter Österreich bedeutet. Da die Schwyzer aber auch einen auswärtigen *Reichslandvogt* nicht als Richter anerkannt hätten (vgl. den Nachweis S. 163 f.), zielte ihre Forderung praktisch immer dahin, ein Genossenschaftsorgan, der leitende Talamann, solle alle Gerichtsbarkeit ausüben. Das durfte der habsburgische Beamtenstaat prinzipiell nicht zugestehen.

³ „Befreiungstradition“, S. 190 ff.

⁴ L. Kern läßt diese Frage offen; er weist den Verben „*accipere*“ und „*acceptare*“ des Richterartikels von 1291 eine zweifache Bedeutung zu: sowohl „wählen“ (*eligere*) als „entgegennehmen“, „annehmen“ (den letzteren Sinn bezeichnet er immerhin als den verbreiteteren). Aber ein Gelöbnis: „Wir haben in einhelligem Beifall und Gunst . . . einander versprochen, gelobt und abgemacht, in unsern Tälern keinen Richter zu *wählen*, der sein Amt *erkauft* hat“, wäre sehr unlogisch: wenn ein Richter sein Amt von der Herrschaft gekauft hat, so benötigt und duldet er keine Wahl mehr.

der ihm durch vorgesetzte Herrschaftsinstanzen übergeben wurde. Sogar die Reichsstädte Zürich und Bern begehrten am 11. Januar 1293 die freie Richterwahl nicht unbedingt, sondern einzig, wenn wieder ein Interregnum eintreten sollte. Auch der Nieder- und Zivilrichter der Städte, der Schultheiß, sogar der reichsstädtische Schultheiß, wird bekanntlich vom Stadtherrn ernannt.

2. *Die Waldstätte anerkennen die auswärtigen Gerichtsherren* und damit deren Befugnis, Richter zu setzen. *Sie respektieren* formell, juristisch, *das herrschaftliche Richterernennungs- bzw. -einsetzungsrecht* (und damit die herrschaftliche Gerichtshoheit überhaupt), *aber sie wollen es tatsächlich, politisch entwerten*, ganz wie das ungezählte andere Kommunen in jener Zeit auch versucht haben.

Die Urkantone räumen ein, es dürfe der Gerichtsherr (konkret: dessen Obervogt, vgl. unten S. 161) den Richter einsetzen; aber sie gewähren dem Herrn keine Ernennungsfreiheit; er darf ihnen nicht einen beliebigen Richter geben, sondern nur einen, der bestimmte, von ihnen vorgeschriebene Eigenschaften aufweist. In jenem wichtigsten Artikel der Bundesurkunde, der nach Breßlau die einzige Zufügung des Jahres 1291 und auch nach Schulte maßgebendes Programm ist, erklären nämlich die Waldleute feierlichst: *Communi etiam consilio et favore unanimi promisisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus prenotatis nullum iudicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliquo aliter comparaverit vel qui noster incola vel provincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus.* (Wir haben in gemeinsamem Ratschlag und mit einhelligem Beifall einander gelobt, festgesetzt und geordnet, daß wir in den vorgenannten Tälern *keinen Richter* irgendwie annehmen oder anerkennen, *der dies Amt um irgendwelchen Preis oder um Geld irgendwie erkaufte hätte oder der nicht unser Einwohner und Landsmann wäre*)¹.

¹ Bemerkenswerterweise schließt der Bundesbrief — anders als das kaum ein halbes Jahr ältere Privileg König Rudolfs für die freien Schwyzer (vom 19. Februar 1291) — *unfreie Richter* („*servilis conditionis*“) nicht aus. Deren Ausschluß war wohl den freien Schwyzern (vorab den hereditären Richtergeschlechtern Stauffacher und Abyberg) erwünscht, nicht aber den sämtlichen Richter aspiranten der übrigen Waldstätte: Wenn jene Februarurkunde *Ministerialen* betraf, so paßte sie für Uri und Nidwalden nicht, da dort u. a. gerade Ministerialengeschlechter (in Uri etwa die Ritter von Silenen) Führer der Befreiungspartei waren. Und selbst wenn das Februarprivileg *nichtritterliche Unfreie* meinte, so konnte der Augustbund auch diese nicht ausschalten, aus Rücksicht auf die Vorsteher der grundherrlichen Höfe, z. B. der Habsburgerhöfe in Schwyz und Unterwalden, der Wettinger und Einsiedler Höfe usw. Diese Kreise, die ja auch die Aufnahme jenes Vorbehaltes zugunsten der Leib- und Grundherren durchgesetzt haben (oben S. 141f.), hätten einem Ausschluß von Richtern „*servilis conditionis*“ opponiert. — Ausgeschlossen werden durch den Richterartikel auch einheimische (landsmännische) Richter, die ihr Amt *pfand-* oder *pachtweise* haben. Ein gegen eine Pauschalabgabe gesetzter habsburgischer

Die Waldstätte stellen hier Anforderungen an einen Richter, die ihn tatsächlich aus einem Sachwalter der Herrschaft zu einem Interessenvertefcher der lokalen Genossenschaft, vorab der Talschaft, machen. Der Gerichtsherr darf den Richter wohl einsetzen, ernennen, muß ihn aber aus der Mitte der Talleute nehmen¹.

Ein uralter, ewiger Interessengegensatz tritt hier zutage. Weniger die Frage der Gerichtshoheit und Gerichtsverfassung, als die — von der Forschung meist sehr stiefmütterlich behandelte — Frage der *Gerichtsverwaltung* — wer ist Gerichtshalter? — steht im Brennpunkt des politischen Kampfes zwischen Genossenschaft und Herrschaft. Die Politik namentlich eines *großräumigen Fürstenstaates* zielt dahin, in die einzelnen Amtsbezirke *auswärtige* Funktionäre zu setzen, Leute, die nicht durch Abstammung, Verwandtschaft und Besitz lokal verwurzelt, sondern durchaus dem Herrn verbunden sind; der Fürst bevorzugt sogar sozial deklassierte, im Mittelalter namentlich ministerialische, unfreie Beamte; da diese ihre Laufbahn ausschließlich der Gnade des Herrn und nicht eigenem Ansehen verdanken, werden sie dem Herrn ergeben sein und sich nicht leicht ein eigenes Herrenrecht anmaßen oder mit den Untertanen zusammengehen².

Demgegenüber suchen die lokalen Mächte, vorab gerade die Genossenschaften, Amtleute dieser Art abzuwehren: der Beamte soll aus ihrer Mitte, aus dem Amtsbezirk selber, stammen, den führenden Kreisen des Amtsbezirkes entnommen werden. Ein solcher Beamter wird gegen seine Heimatgenossen nicht so rücksichtslos vorgehen; hat er sich den Haß seiner Amtsuntergebenen zugezogen, so kann er den heimatlichen Boden nicht so leichten Herzens mit einem anderen vertauschen, wie der ortsfremde Beamte.

So haben schon 624 die Großen des Frankenreiches es durchgesetzt, der König dürfe den Grafen nur aus den Grundbesitzern der betreffenden Grafschaft wählen. Umgekehrt nahm Karl der Große als Reichsinspektoren Leute aus anderen Inspektionsgebieten, die Ottonen ihre Reichsbischöfe meist aus diözesanfremden Geistlichen. Vor allem die französischen Könige des Mittelalters haben mit ortsfremden Beamten glänzende Erfolge erreicht.

Das feierliche Bundesgelöbnis wider die fremden und kaufweise ins Amt gelangten Richter legt die Frage nahe: *Hat jemand versucht, den Waldstätten Richter aufzudrängen, die Fremde waren oder die ihr Amt erkaufte hatten?* Wir werden diese Frage ohne weiteres bejahen. Derartige mittelalterliche Urkunden entspringen regelmäßig konkreten Geschehnissen; die Politik jener Zeiten war vorab repressiv, nicht präventiv. Schon *Georg Waitz* hat

Beamter aus der rudolfinischen Epoche ist wahrscheinlich der Ritter von Retschrieden in Nidwalden (Näheres Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 33, 1925, S. 167, Anm. 55). Eine Verpfändung der ganzen *Talschaften*, wie sie Hans Fehr annimmt, scheint mir unwahrscheinlich. Justingers diesbezügliche Aussage ist — wie eine ähnliche von Brennwald — nur Kombination: Die Annahme, das Reich habe die Waldstätte den Habsburgern verpfändet gehabt, bot beiden Chronisten die Möglichkeit, sowohl die Waldstätter Rechts- und Geschichtsauffassung (die These von der uralten Reichsfreiheit der Länder), wie die österreichische Anschauung (alte Habsburger Herrschaft über die Täler) miteinander zu versöhnen; vgl. den Nachweis in „Befreiungstradition“, S. 120, sowie oben S. 131 Anm. 2).

¹ Die drei Talgemeinden fordern 1291 *kein eigentliches Präsentationsrecht* für die Richterbeamten. Der Gerichtsherr bzw. sein Obervogt kann einen Beliebigen als Richter setzen, sofern dieser nur ein Landsmann ist und sein Amt nicht gekauft hat.

² Vgl. über diese Gegensätze Peter Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern, Zürcher phil. Diss. 1929, S. 69f.

daher betont: „Der Bund von 1291 erklärt sich eben gegen die Annahme von Richtern, die ihr Amt für Geld erkaufte oder dem Lande fremd seien: darin liegt schon eine Opposition gegen das, was ihnen *vorher angesonnen sein muß*“. Auch *H. Breßlau* war überzeugt, daß der Richterartikel „seine Spitze gegen habsburgische Übergriffe richte“. Ähnlich *Alb. Rilliet*: „Gegen ein bloß eingebildetes Übel setzt man sich nicht so ernsthaft zur Wehr; die Waldstätte suchten sich vor Übergriffen und Erpressungen zu schützen, unter denen sie zu leiden gehabt hatten“¹. Gegen hypothetische, vielleicht in der Zukunft einmal herantretende Gefahren schaffen schlichte Bauernführer solche Bestimmungen nicht. Wie z. B. das Jesuitenverbot in der schweizerischen Bundesverfassung von 1848 aus der *vorangegangenen* Tätigkeit des Ordens erwuchs, so wurzelt 1291 der Ausschluß fremder oder um Geld ins Amt gelangter Richter in der *vorangegangenen* Wirksamkeit fremder Richterbeamter.

Vor allem ist festzustellen: *Auf was für ein Richteramt bezieht sich der Artikel?* Der Text läßt keinen Zweifel: auf *jeden Richter*, der irgendwie in den Waldstätten seine Tätigkeit ausüben will, gleichgültig, von welcher *Herrschaft* er gesetzt wird (vom Reich, von Habsburg, von Grundherrschaften), und gleichgültig, welche *Befugnis* er hat, ob Nieder- oder *Hochgericht*, Zivil- oder *Blutgericht*. Für alle Richterfunktionen sind auswärtige Richter oder solche, die ihr Amt erkaufte haben, ausgeschlossen (negatives Ziel); alle diese Richterämter dürfen nur von Landsleuten bekleidet werden (positives Ziel).

Es gibt in jenen Jahrzehnten nicht einen einzigen Richter für jede Taltschaft, etwa *nur* den Landammann, sondern verschiedene. Das zeigt schon ein (im August 1291 erneuerter) Artikel der *antiqua confoederationis forma*, der sogar noch im deutschen Dreiländerbund von 1315 wiederkehrt: *Quilibet obedire debet suo iudici, et ipsum, si necesse fuerit, iudicem ostendere infra (vallem), sub quo parere potius debeat iuri.* (Jeder soll seinem Richter gehorchen und, falls es nötig wäre, den Richter innerhalb des Tales angeben, vor welchem er eigentlich zu Recht stehen solle.) Nicht ein einziger Richter, sondern mehrere Richter bzw. Gerichtsgenossenschaften bestanden also im Tal; aber kein Eidgenosse darf sich den Klägern entziehen unter dem Vorwand, es sei der von ihnen angegangene Richter über ihn nicht zuständig; er soll vielmehr den für ihn kompetenten Richter seinen Gegnern ausdrücklich bezeichnen. Auch eine andere Bestimmung der *antiqua confoederatio* (der Satz betr. die Pfändung!) nimmt Bezug auf „den besonderen Richter“ (*iudex specialis*) der einzelnen Eidgenossen.

¹ Weitere Urteile dieser Art: Befreiungstradition, S. 200ff. und 217, Anm. 154.

Vier Richter-Kategorien stehen institutionengeschichtlich im Vordergrund, und zum mindesten auf drei von diesen RichterGattungen hat *noch die Generation von 1291* unseren Richterartikel auch ausdrücklich angewendet:

1. In allen Waldstätten gab es *grundherrliche Richter*: Meier und Keller, entsprechend den verschiedenen Grundherrschaften und grundherrschaftlichen Gerichtsgenossenschaften. Sogar im Reichsland Uri bestanden neben der Reichsvogtei noch grundherrliche Gerichte: das Kloster *Wettingen* besaß hier nachweislich um 1284—90, ja noch in den 1350er Jahren, eigene Gerichte bzw. einen „besonderen Richter“¹, eine eigene Gerichtsversammlung im Mai und Herbst, bis die Talschaft Uri 1359 die Wettinger Sonderleute loskaufte. Die Äbte von *Einsiedeln* hatten ein Sondergericht in Schwyz, wenn es in der Folge auch von der Talgemeinde angefochten wurde². Das Kloster *Engelberg* beanspruchte auf seinem Hof in Nidwalden bis 1437 „Twing und Bann, hohes und niederes Gericht“³. Die Propstei *Luzern* hatte Meier-Gerichte in Alpnach und Stans⁴, die Freiherren von *Wolhusen* (bzw. die Rudenz und Hunwil) behaupteten in Giswil das Meieramt und eigene Hochgerichtsbarkeit bis ins 15. Jahrhundert, nach dem Standpunkt der Obwaldner Talleute freilich „von Gewalt und Herrschafts wegen, nicht von Rechts wegen“⁵; Gerichtsrechte besaß vielleicht auch der Propst von Beromünster⁶. Da König Rudolf sein Gerichtsprivileg vom 19. Februar 1291 nur „den Freien im Tale Schwyz“ verlieh und die beiden *Habsburgerhöfe* 1278 und 1281 je eine eigene Steuergemeinde waren (getrennt von der Steuergemeinde der Freien), so bildeten die habsburgischen Höfe in Schwyz sicherlich Sondergerichte. Österreich hatte ferner, u. a. seit dem Kauf der Murbacher Rechte (16. April 1291), Hofgerichte in Unterwalden. Allen diesen Gerichten standen grundherrliche Richterbeamte, Meier, vor.

Der Richterartikel vom August 1291 umfaßt offensichtlich auch diese grundherrlichen Richter. Er wurde denn auch ihnen gegenüber ausdrücklich durchgesetzt: Gemäß den Waffenstillständen, die den Morgartenkrieg beendigten (1318 usw.), darf Österreich seine grundherrlichen Höfe in der Urschweiz (in Schwyz und Unterwalden) „mit stüren, mit zinsen und mit gericht“ „nießen, entzetzen und besetzen“, allerdings nur „mit den *lantliuten*, da die höfe gelegen sint“ (praktisch steht den Habsburgern also nur eine Neubestätigung der altererbten einheimischen Meier- und Kellergeschlechter zu). Noch 1352 soll Österreich „die Ämter besetzen und entsetzen wie von alters“⁷. So war der Richterartikel von 1291 (der ja auch in den Dreiländerbund von 1315 übergegangen ist) den grundherrlichen Richtern gegenüber zum vollen Siege gelangt: der Herrschaft (bzw. ihren Oberbeamten) wird das Einsetzungsrecht gelassen, aber sie darf nur Einheimische setzen⁸.

Die einheimischen Meier- und Kellergeschlechter, die ja, vorab in Uri und Unterwalden, bei der Freiheitsbewegung kräftig mitwirkten, sicherten sich gegen Absetzung und gegen Verpachtung ihrer Meierämter an Auswärtige. Sie schützten sich vor dem Schicksal, das die österreichischen Oberbeamten um 1300 den ehemals murbachischen Meiern und Kellern in der Umgebung von Luzern bereiteten⁹.

2. Neben den grundherrlichen Niederrichtern gibt es *Niederrichter der Freien*. Sie sind am deutlichsten erkennbar in *Schwyz*: hier handeln sie in der rudolfinischen Zeit — so bei einer

¹ Oechsli, Anfänge der Schweizer. Eidgenossenschaft, Reg. 292, 719 und 736. Auch Johannes, der Ammann von *Rapperswil*, hatte bis 1290 wohl ähnliche Befugnisse über die Urner Hörigen der Grafen von Rapperswil (Oechsli, Reg. 292, S. 85*).

² Kopp, Eidgenössische Bünde, II 1, S. 311, Anm. 4.

³ Oechsli, Anfänge, S. 96f. und Reg. 839.

⁴ Oechsli, S. 71 und Reg. 259; Durrer, Jahrb. f. Schw. G. 1910, S. 72.

⁵ Oechsli, Reg. 306 und S. 143; Durrer, Jahrb. 1910, S. 71.

⁶ Oechsli, S. 78, Reg. 713, 646; anders Durrer 78.

⁷ Tschudi, Chron. I 419, Eidg. Abschiede I, S. 283.

⁸ Diese Sondergerichte sind im Laufe des XV. Jahrhunderts verschwunden (J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der schweiz. Demokratien I 1850, S. 205 ff.; R. Durrer, 147).

⁹ Befreiungstradition, S. 197 oben.

Pfändung von 1275 und in der interessanten Gerichtsurkunde von 1286 — als Ammännerkollegium, später treten sie hinter der im Hochsommer 1291 geschaffenen Landammannwürde etwas zurück. Auch im Reichsland Uri, dessen Boden meist frei war¹, standen neben dem Landammann, dem obersten einheimischen Talrichter, mehrere Ammänner². Ähnliche Ammänner gab es wohl in Unterwalden³. In die Kompetenz der Ammännerkollegien fiel u. a. nachweislich die Fertigung von Grundstücken an die Tote Hand. Sie bilden ein Seitenstück zum städtischen Schultheißen und Rat.

Die Waldleute betrachteten den tatsächlichen Ursprung und Wohnsitz des *freien* Niederrichters wohl als eine Selbstverständlichkeit. Es fehlt an unzweifelhaften Belegen, daß der Richterartikel von 1291 sich irgendwie auf auswärtige oder durch Geld ins Amt gelangte Nieder- oder Zivilrichter der Freien bezieht. Reibungen konnten freilich leicht entstehen: denn die Herrschaft, bzw. ihr Beamtenvogt (Obervogt) besaß das formale Recht, *den freien Richter ein- und abzusetzen*. Auch das städtische Seitenstück, der Schultheiß, bedarf ja in der Regel der Einsetzung, bzw. Bestätigung durch den Stadtherrn, bzw. dessen Statthalter; sogar der Schultheiß der Reichsstädte wird vom Reichslandvogt ein- und abgesetzt (vgl. unten S. 162 Anm. 4). Allerdings besaßen gelegentlich, z. B. in den Walserkolonien Rheinwald und Davos oder im Freiamt Affoltern, die Freien das Recht der eigenen Ammannwahl (genauer: ein verbindliches Vorschlagsrecht), aber aus besonderer und ausdrücklicher Gunst des Herrn, nicht als Selbstverständlichkeit⁴. Nach F. v. Wyß (Abhandlungen 267) war in den Landgemeinden der heutigen Schweiz die herrschaftliche Einsetzung die Regel. Es wäre nun denkbar, daß Habsburg als Inhaber der Vogtei in Schwyz versucht hätte, freie Richter, die sich seinem Beamtenvogt und der habsburgischen Steuer- und Klosterpolitik gegenüber besonders widerspenstig erwiesen, abzusetzen. Es ist wohl kein Zufall, daß gerade der aktivste dieser Ammänner, Stauffacher, in

¹ Die Meinung, das Tal *Uri* habe ganz oder größtenteils eine Grundherrschaft des Fraumünsters Zürich gebildet, ist ebenso irrig wie die frühere Annahme einer restlosen Grundherrschaft der Mailänder Domkirche in der Leventina. Nicht nur die selbständige Art, in der die Urner seit 955 ohne Kirchenvogt auftreten, spricht dagegen. Den schlagendsten Beweis bietet der von mir schon früher herangezogene *Steuervertrag* Uris mit dem Fraumünster vom 11. November 1308: von der dort als selbstverständlich vorausgesetzten Steuer, welche die Talgemeinde Uri für eigene Zwecke und als Reichssteuer erhob („sture . . . es si von *kunge* oder von *urluge* oder swas *not* so uns an komen mag“, Kopp, Urkunden I 92), ist der bisherige Fraumünsterbesitz (und ebenso auch der Besitz des Klosters Wettingen: Oechsli, Reg. 292) befreit. Also muß jene Steuer *von freiem Boden* aufgebracht werden! Die Vorstellung, alle Urner seien Hörige des Fraumünsters Zürich, ist wohl eine Fiktion der Urner Politiker, um sich gegenüber anderweitigen unangenehmeren Ansprüchen hinter das Fraumünster bzw. dessen Reichsvogt (Zürich!) zu stellen. (Auch die Liviner haben gegen ganz bestimmte feudale, kaiserliche und fürstlich-mailändische Ansprüche sich regelmäßig darauf berufen, das ganze Tal unterstehe der Grundherrschaft des Domkapitels Mailand.) Einen sehr großen Teil der Fraumünsterzinse bildeten übrigens eigenkirchliche Leistungen.

² So finden wir eine *Mehrzahl von Urner Ammännern* schon 1233 und 1273 (Oechsli, Reg. 75 und 221). Auch der in der Spiringer Urkunde vom 29. März 1290 wiederholt genannte „Walter, Ammann von Spiringen“, gehört hieher (Oechsli, Reg. 314).

³ Auch in den Talschaften Unterwaldens ruhte die habsburgische Herrschaft in der Hauptsache auf der *Vogtei* (die schon in der Habsburger Nachteileilungsurkunde 1238/39 im Zusammenhang mit dem „hus ze Stannes“ erwähnt wird). 1240 besitzt Graf Rudolf der Schweigsame in Nidwalden „*liberae condicionis homines* seu jure advocacione eidem subjecti“ (Oechsli, Anfänge 187, Durrer S. 57). Der erste — wohl bei der Tälervereinigung 1292 erhobene — Landammann von Gesamt-Unterwalden, der Obwaldner Rudolf von Ödisried, ist ein Freier.

⁴ Übrigens bedarf selbst der Freiamtmann von *Affoltern* der Bestätigung durch den herrschaftlichen Vogt. Auch die *Schnyzer* Ammänner werden von dem habsburgischen Obervogt 1275 (ähnlich 1299) als „*nostrī officīati*“ bezeichnet. Für *Uri* vgl. eine Urkunde vom 10. Oktober 1273 (Oechsli, Reg. 221).

den 1280er Jahren aus seiner Stellung rätselhaft verschwindet. Sollte das Privileg Rudolfs vom 19. Februar 1291, das (den Obervögten) künftighin die Einsetzung unfreier Richter über die freien Schwyzer verbietet, etwa gar diese Kategorie betreffen, so wäre die Unzufriedenheit der Schwyzer doppelt begreiflich.

3. Jener Funktionär, den der Augustbund 1291 jedoch vor allem im Auge hat, wenn er sämtliche Richter bestimmten Bedingungen unterwirft, ist unbedingt der *Blutrichter*¹.

Nicht nur die formelle Einsetzung des Blutrichters, sondern auch dessen materielle Ernennung behält der Gerichtsherr sonst fest in der Hand; *das Blutgericht wurde gerade seit dem 13. Jahrhundert immer mehr zum eigentlichen Kernpunkt und Symbol der Landesherrlichkeit*. So sehr z. B. der Freiherr von Vaz den Walser Kolonisten, die er ins Land ziehen will, in der Verwaltung der Nieder- und Zivilgerichtsbarkeit entgegenkommt: die Blutgerichtsbarkeit behält er ausdrücklich sich vor und demjenigen, den er an seiner Statt sendet. Im *habsburgischen* Territorium nun steht die Blutgerichtsbarkeit über die Bauern — der Vorsitz im bauerlichen Blutgericht — grundsätzlich bei dem herrschaftlichen *Vogt* (in der Regel einem Ministerialen); dessen *Burg* dient auch zur vorläufigen Verwahrung von Übeltätern. In *Reichsgemeinden* — sogar in Reichsstädten — verwaltet der vom Kaiser ernannte Reichsvogt oder der von diesem bestellte lokale Unterrichter diese Aufgabe (nicht etwa ein städtisches Organ)².

Nicht selten verwalten die Vögte in Personalunion, je nach der augenblicklichen Konstellation, gleichzeitig mehrere Gerichtsbezirke (z. B. Glarus, Windegg und Weesen)³ oder ungleiche Gerichtsaufgaben (Ver-

¹ Noch 1432 haben die Obwaldner, unter ausdrücklicher Berufung auf den (1315 erneuerten) Richterartikel, sich gegen das Blutgericht von Giswil gewehrt, da es erkauft sei (Oechsli, Reg. 813, S. 306*).

² Daß die *Habsburger* die Blutgerichtsbarkeit über die Bauern herrschaftlichen *Vögten* übergeben, ist über das ganze habsburgische Territorium hin belegt (Paul Blumer, Das Landgericht im Thurgau 1908, S. 94, 101f., 106; 92f.; H. Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht 1917, S. 105 und 107; meine „Befreiungstradition“ 195f.; Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizer. Eidgenossenschaft 1930, S. 132ff., 299ff.). — In Affoltern ist der Freiamtmannt zuständig über Eigen und Erbe von Freiamtgütern und vielleicht noch sonst, das Blutgericht hingegen wird vom herrschaftlichen Vogt geleitet, dem der Freiamtmannt als Gehilfe zur Seite steht (F. v. Wyß, Abhandlungen 333; P. Schweizer, Einleitung zum Habsburger Urbar 569—594). Auch andere Offnungen zeigen das gleiche Bild, so jene von Willisau (Schweizer 577), Binzikon (v. Wyß 183, Schweizer 585) und Brüנגgen (Schweizer 587). — Daß *auch der Reichslandvogt Blutrichterbefugnisse* hatte, geht u. a. aus der Forderung der Reichsstädte Bern und Zürich (11. Januar 1293) hervor, bei einem Interregnum den Blutrichter selber (natürlich aus der Mitte der Bürger) setzen zu können (Befreiungstradition, S. 204, Anm. 126); über die Richterbefugnis gerade des *Waldstätter Reichsvogtes* s. unten S. 163f.

³ Der herrschaftlich-habsburgische Vogt bzw. Blutrichter über Schwyz brauchte, nach habsburgischer Übung, *nicht im Lande Schwyz zu residieren* (daß der Beamtenrichter nicht selten außerhalb des Tales saß, zeigt ja gerade die Forderung des Richterartikels, es solle der Richter künftighin ein Einwohner, „incola“, sein). Nach habsburgischer Verwaltungspraxis konnte der

waltung und Gericht über grundherrliche Höfe, Kriminalvorsitz über ein benachbartes Freiengericht)¹; in Giswil (Obwalden) erhielt sich die Personalunion zwischen Meier und Blutrichter sogar bis ins 15. Jahrhundert. Das Dasein von Genossenschaftsorganen (z. B. der Ammänner von Schwyz) schließt die Tätigkeit von Vögten natürlich nicht aus: Auch in den Städten — selbst in den Reichsstädten — amtet neben dem Stadtschultheißen in aller Regel ein vom Stadtherrn gesetzter Beamtenvogt als Blutrichter, in Luzern treten uns in den 1290er Jahren Obervogt, Untervogt, Ammann, Bürgermeister und Rat entgegen, in Glarus finden wir im 14. Jahrhundert (z. B. 1320) nebeneinander einen „Landammann zu Glarus“, einen ministerialischen „Pfleger und Ammann zu Glarus“ und einen „Vogt zu Glarus“. Hatte der Blutrichtersherr daneben größere grundherrliche Rechte, so übte ihr Pfleger in der Regel auch die Kriminalgerichtsbarkeit in der näheren und weiteren Umgebung aus.

Der ordentliche Blutrichter war nach habsburgischem Rechte auch in der *Urschweiz* in der rudolfinischen Epoche, zum mindesten in den letzten Jahren unmittelbar vor 1291², der *herrschaftliche Vogt*. Von irrigen Voraus-

Richter über die Freien von Schwyz daneben z. B. in Personalunion noch die Aufsicht über die beiden Habsburgerhöfe in Schwyz, aber auch über den Hof Arth ausüben: wenn die freie Talgemeinde Schwyz und die beiden Habsburger Höfe in Schwyz sowie Arth in den habsburgischen Pfandrodeln von 1279 und 1281 immer zusammen aufgeführt werden (Oechsli, Reg. 255 und 271), so spricht dies für eine solche Personalunion, ebenso die früh (schon 1313) und auf dem Fuß der Gleichberechtigung vollzogene politische Verbindung von Schwyz und Arth. Die Residenz eines habsburgischen Amtmannes auf der (zu Arth gehörenden) Inselburg im Lowerzersee ist keineswegs eine „Unmöglichkeit“. Vgl. S. 165 Anm. 5).

¹ Als lokale Beamte, auch in der Taljustiz, verwendet Österreich wohl zuerst den Vorsteher seines im betreffenden Tal (Schwyz, Obwalden, Nidwalden) gelegenen grundherrlichen Hofes; dieser bekleidet wohl in *Personalunion* mehrere Ämter, wie das auch in andern Territorien der Fall war (vgl. Peter Liver, a. a. O., S. 68f. und 71). König Rudolfs Privileg vom 19. Februar 1291, kein unfreier Richter solle künftighin mehr (*de cetero!*) über die freien Schwyzer gesetzt werden, wurde deshalb von J. J. Blumer (I 130) dahin gedeutet, es seien die habsburgischen Meier oder Keller auf den Habsburgerhöfen zu Schwyz auch mit der Ausübung der Vogteigerichtsbarkeit über die freien Leute daselbst beauftragt worden; nach Blumer waren die Ministerialen damals schon so hoch gestellt, daß man sie kaum mehr unter dem Ausdruck „servilis conditionis“ begriffen hätte.

² Es wäre möglich, daß die Habsburger, um die ohnehin über den Verlust ihrer Reichsfreiheit erbitterten Schwyzer nicht weiter zu reizen, in einer Übergangsperiode die Richter-tätigkeit herrschaftlicher Vögte ausschalteten und die Blutrichtsbarkeit noch unmittelbar durch die Söhne Rudolfs, bei deren Verhinderung auch durch den vorsitzenden Talammann verwalten ließen, entsprechend der Gewohnheit, wie sie in Schwyz wohl unter den schwachen Laufenburgern bestanden hatte (denn ein an den habsburgischen Oberbeamten gerichtetes [nur in einer Briefsammlung bzw. als Stilprobe erhaltenes] Mandat Rudolfs aus der Zeit vor 1281 unterstellt die Schwyzer nur dem iudex vallis oder aber dem König und seinen Söhnen; s. meine Begründung im Jahrbuch für Schweizer. Gesch., Bd. 45, 1920, S. 44*, Anm. 1.)**. Aber als in den 1280er Jahren ein Sohn Rudolfs nach dem andern ausschied (im Dezember 1281 starb der achtzehnjährige Hartmann und dann, kaum war er volljährig geworden, am 10. Mai 1290 in Böhmen auch Herzog Rudolf; dessen Sohn Johannes ist nachgeboren) und der einzig über-

setzungen aus hat man freilich seit Kopp das Dasein, ja die Möglichkeit herrschaftlicher *Vögte* in den Waldstätten oder *über* die Waldstätte, sowohl von dauernd wie von vorübergehend tätigen, bestritten. Ich habe alle Einwände gegen die Möglichkeit von *Vögten* widerlegt und deren Existenz positiv nachgewiesen (ich verweise ausdrücklich auf meine „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 192 ff.). Urkundliche Zeugnisse über das Blutgericht (und deshalb auch über das Blutgericht solcher *Vögte*) fehlen freilich in den Waldorten wie anderswo; Hinrichtungen werden eben nicht verkündet. Hätten wir aber Waldstätter (vorab Schwyzer) Öffnungen aus den 1280er Jahren oder Zeugenaussagen über die landesherrlichen Rechte (wie sie aus den Jahren 1224 und 1311 für die Leventina vorliegen), so würde die Blutrichterfunktion dieser *Vögte* uns aus ihnen genau so entgegenreten, wie aus der in die Zeit Albrechts zurückreichenden Öffnung von Affoltern und aus jenen Tessiner Zeugenrollen. Bis zum strikten Beweis des Gegenteils haben wir *keinen Grund, in den Waldstätten andere Rechtsverhältnisse voranzusetzen als in den übrigen benachbarten habsburgischen und Reichsgebieten.*

Wider den fremden Vogt als herrschaftlichen Richter wendet der Richterartikel von 1291 sich in allererster Linie: der Vogt darf, da ihn die Herrschaft ja kaum je aus den Ortsansässigen nehmen wird, seine hochrichterliche Kompetenz den Waldleuten gegenüber nicht ausüben; diese soll vielmehr an Talleute — wohl vorab an den Vorsitzenden des einheimischen Ammänner- (Zivilrichter-) Kollegiums — übergehen. Bezeichnenderweise gewinnt der führende Talammann sowohl in Schwyz wie in Unterwalden Titel und Rang eines Landammanns — nach dem Vorbild der Reichstäler Uri und Hasli — erst seit der Erhebung und dem Bündnis vom Hochsommer 1291; so wird ihm damals auch jene Funktion zugewachsen sein, die in der Folge — greifbar schon im 14. Jahrhundert — die eigenste Aufgabe des Landammanns darstellt: das Amt des Blutrichters im Tal¹.

lebende Albrecht in den Donauherzogtümern weilte, so waltete bei uns — gar seit dem Frühjahr 1290, also *in den letzten anderthalb Jahren vor dem Dreiländerbund!* — ein *ausschließliches Beamtenregiment*: infolgedessen wurde jenes unter anderen Voraussetzungen erlassene Verwaltungsmandat undurchführbar. (Näheres in meiner „Habsburg. Verwaltung des Landes Schwyz“, Mitt. des Histor. Ver. des Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 148—161 ff.). König Rudolf selber hat dann, auf neue Beschwerden der Schwyzer hin, diese am 19. Februar 1291 nicht mehr unbedingt gegen alle Zwischenbeamte, sondern nur noch gegen *unfreie* Richter gedeckt, was die Tätigkeit auswärts wohnender, talfremder Richter natürlich nicht ausschloß (gerade gegen solche wendet denn auch der Dreiländerbund von 1291 sich ausdrücklich!) ** [„Aufsätze und Reden“, S. 60, Anm. 3.]

¹ Der Landammann heißt denn auch in der Folge schlechthin „*Richter*“, und er ist vorab Blutrichter (Rosa Benz, Der Landammann in den urschweizer. Demokratien, Zürich 1918, S. 139—167). Als Ob- und Nidwalden sich 1292 zu einer Talgemeinde mit *einem* Landammann vereinigten (bis zur neuen Trennung, ca. 1333), errichteten sie in Wisserlen auch einen gemeinsamen Galgen.

Die Forderung, es solle jeder Richter, auch der Blutrichter, ein Einheimischer, ein Talmann sein, ist weder vom Standpunkt des Reichsrechtes, noch der österreichischen Verwaltungspraxis aus selbstverständlich. Die Waldstätte wollen einen Zustand, wie er bei ihnen unter den außerordentlichen Verhältnissen des Interregnums bestanden haben mochte, im Hochsommer 1291 — wo ohnehin wieder ein Interregnum bevorzustehen schien — neuerdings durchsetzen. Kurz nachher — am 11. Januar 1293 — verwirklichten auch die Reichsstädte Zürich und Bern die (rechtlich noch weitergehende, dafür zeitlich viel beschränktere) Forderung, in einem Interregnum den Blutrichter frei wählen zu dürfen (wie sie ihn wohl schon im Interregnum vor 1273 gewählt hatten)¹.

Unter irrtümlicher Berufung auf die Untersuchungen von Glitsch und Hans Hirsch wurde zwar behauptet², die Blutgerichtsbarkeit in den Urkantonen sei *von jeher* und auch in der rudolfinischen Zeit von den Landammännern ausgeübt worden; diese seien die unmittelbaren Fortsetzer des alten Volksrichters, des *Zentenars* (des karolingischen Blutrichters bei handhafter Tat), die Inhaber einer volkrechtlichen Blutgerichtsbarkeit. Nun ist jedoch das Amt des Landammanns in der Urschweiz *erst ein Erzeugnis der politischen Befreiung*: in Uri kommt die Würde seit 1231 auf, in Schwyz und Unterwalden wurde sie im Gefolge der Erhebung und des Bündnisses vom Hochsommer 1291 geschaffen. Ferner verwaltet wohl in der *Urschweiz* der Landammann in der Folge vorab die Blutjustiz, aber diese Befugnis ist nicht notwendig *überall* mit dem Landammannamt verbunden: in Glarus stehen im 14. Jahrhundert die längste Zeit Landammann, Untervogt und Obervogt nebeneinander! In Unterwalden bestand neben dem Landammann ein mit dem Meieramt Giswil verbundenes Blutgericht Giswil sogar noch im 14. Jahrhundert³. Sodann sind — *gerade nach jenen Forschungen von Glitsch, Hirsch⁴ und neuestens von Ad. Gasser⁵* — die alten Zentenare im Laufe des Hochmittelalters *freie oder gräfliche Herren* geworden, *centumgravii*; in Schwyz und Unterwalden hatten die Habsburger diese Funktion, im habsburgisch-österreichischen Territorium wurde sie in der Folge von Beamtenvögten ausgeübt (oben S. 157f.). Über Uri waltete in analoger Stellung bis 1218 der Reichsvogt von Zürich; dann kurze Zeit Rudolf der Alte von Habsburg und seit 1231 der Reichslandvogt⁶. *Aber selbst wenn ein volkrechtliches Blutgericht in den Urkantonen überhaupt denkbar wäre, so blieb für dieses* — wie für den sehr selbständigen Richter der Interregnumsepoche (vgl. S. 161) — *nach 1273* (Übergang von Schwyz und Unterwalden an die habsburgische Hauptlinie, Uris neue Unterstellung unter das Reich!) *keine Möglichkeit mehr*. Denn das rudolfinische Reichsgesetz vom 19. Februar 1274 duldet *keine volkrechtliche Blutgerichtsbarkeit*; es duldet nur einen Blutrichter, der seine Befugnis vom Reich

¹ Bis zur Forderung eines eigenen *Wahlrechtes* gingen die Waldleute nicht. Dafür sollte die Einschränkung des herrschaftlichen Richterernennungsrechtes nicht nur über ein mögliches neues Interregnum (wie bei Bern und Zürich), sondern, wie ihr Bündnis überhaupt, *dauernd* gelten. Auch die Länder wollten einen *Genossenschaftsbeamten als Blutrichter, nicht den herrschaftlichen Obervogt* (oder einen lokalen *Untervogt*).

² Hans Nabholz, im Sammelwerk „Papsttum und Kaisertum“, 1926, S. 541f.

³ R. Durrer, Einheit Unterwaldens, Jahrb. f. Schw. G. 1910, S. 71f.

⁴ Heinrich Glitsch, Der alamannische Zentenaar und sein Gericht, 1917, S. 118, 149, 155; Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922, S. 199, 201, 207, 238. Dazu meine Befreiungstradition, S. 230, Anm. 192.

⁵ Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizer. Eidgenossenschaft, 1930, bes. Kap. 4 und 7.

⁶ Über die außerordentliche Lage Uris von 1239—1273 vgl. S. 165.

und dessen Bevollmächtigten gewonnen hat¹. Mit der neuen habsburgischen Landesverwaltung vollends, die seit 1273 in Schwyz und Nidwalden Einzug hielt, vertrugen sich solche Ausnahmeverhältnisse erst recht nicht. Dem genossenschaftlichen Standpunkt des Interregnums trat das Herrschaftsrecht des rudolfinischen Zeitalters gegenüber. Selbst der Landammann von Uri wurde eingeengt durch das Einsetzungsrecht und die Oberjustiz des Obervogtes (s. S. 162 Anm. 4, S. 163, Anm. 5, 6).

Nicht uraltes germanisches oder fränkisches Recht liegt dem Waldstätter Programm zugrunde, sondern ein Recht, das erst im *Interregnum* zur vollen Ausbildung gelangt war.

Zum mindesten in Uri gab es in jenen königslosen Jahrzehnten — schon seit Uris Übergang zur päpstlichen Partei, 1239 — niemanden, der einen auswärtigen Blutrichter gesetzt hätte; ja die Urner werden damals — was sie später wegen jenes Reichsgesetzes vom 19. Februar 1274 kaum mehr wagen durften — wohl den Blutrichter formell selber gesetzt haben. Charakteristisch für die Autonomiebestrebungen der Reichsgemeinden in Interregnumszeiten ist auch das Privileg, das die Reichsstädte Zürich und Bern nach Ablauf der Thronvakanz 1291/92 sich am 11. Januar 1293 von König Adolf geben ließen: Bei einem *Interregnum* dürfen sie *den Blutrichter frei wählen*. Daß gerade die Waldstätte schon *vor* dem Augustbund 1291 die Hochgerichtsbarkeit des herrschaftlichen Vogtes einengten, zeigt die *antiqua confoederationis forma* mit ihren Kriminalsatzungen wider Räuber, Totschläger, Diebe und ihre Hehler, sowie der Vorschrift, sich an einen „Richter im Tal“ zu wenden (A. Heusler deutet diese Satzungen dahin: „der Vogt ist mit seiner Haupttätigkeit ausgeschaltet“, Schweizer. Verfassungsgesch. 77).

4. Der Richterartikel von 1291 berührt aber nicht nur die lokalen Vögte (Untervögte) in ihrer Eigenschaft als örtliche Blutrichter, sondern er wendet sich auch gegen den *Obervogt* Habsburg-Österreichs, bzw. des Reichs, und zwar in *doppelter* Hinsicht: die Waldleute schmälern den Landvogt in seiner Befugnis, die lokalen Richter ein- und abzusetzen, und andererseits schalten sie auch die persönliche, unmittelbare Richtertätigkeit des Obervogtes aus.

a) Sie wenden sich gegen den Obervogt als Ein- und Absetzungsinstanz: *Die seit Kopp herrschende*, noch von Dierauer (I³, 115) vertretene *Ansicht*, *es seien die lokalen Richter, auch die Urschweizer Landammänner, regelmäßig unmittelbar vom Landesherrn persönlich ernannt worden*, verkennt die Verwaltungsmöglichkeiten eines *großräumigen mittelalterlichen Staatsgebildes*, wie das habsburgisch-österreichische Territorium und gar das deutsche Reich es

¹ Befreiungstradition, S. 231, Anm. 194. Das Reichsgesetz richtet sich wohl praktisch vorab gegen die (im Interregnum noch vermehrten) allodialen Hochgerichtsbarkeiten hochadeliger Dynasten und gegen die neue Justizpolitik der jungen Kommunen.

waren. Eine persönliche Ernennung und Einsetzung lokaler Organe durch den Landesherrn war in den habsburgischen Stammlanden sehr erschwert, seitdem Albrecht 1279 dauernd in die Donaugebiete übergesiedelt und sein Bruder Hartmann 1281 achtzehnjährig in Basel ertrunken war. Als vollends der jüngste Sohn, Herzog Rudolf, auch er kaum volljährig, am 10. Mai 1290 auf dem böhmischen Feldzug starb und somit *kein Sohn König Rudolfs und kein regierungsfähiger österreichischer Fürst¹ mehr in den Stammlanden weilte* — also gerade in den Jahren 1290 und 1291, unmittelbar vor dem Dreiländerbund! —, stand die Ein- und Absetzung der örtlichen Beamten durchaus den habsburgischen Obervögten zu². Noch 1292 hat z. B. Herzog Albrecht dem Landvogt Otto von Ochsenstein „bevoln, land und lüte zu besezzene“; reiche urkundliche Belege für die Ein- und Absetzung lokaler Richter, Meierichter usw. durch die Obervögte liegen aus jener Zeit namentlich auch für Luzern vor³. — Im Reich standen die analogen Befugnisse den Reichslandvögten zu; gerade von König Rudolf besitzen wir Beglaubigungsurkunden für Reichslandvögte aus den Jahren 1280 und 1290, die diese Obervögte generell ermächtigen, die lokalen Richter und Beamten ein- und abzusetzen⁴. Der Richterartikel von 1291 wendet sich somit auch gegen die Obervögte⁵: diese dürfen in den Waldstätten weder andere Richter setzen als Einheimische, noch das Amt um Geld (durch Verkauf oder Verpfändung) weitergeben. Es ist denn auch nicht etwa der König persönlich, sondern eben der Reichslandvogt, Johann von Aarberg, der schließlich im Jahre 1323 den drei Ländern diese Forderung des Bundes von 1291 (die in den Bund von 1315

¹ Herzog Rudolfs († 10. Mai 1290) Sohn Johannes (Parricida!) ist nachgeboren!

² Eine analoge Situation: die Landesabwesenheit der Herzoge und eine reine Beamtenherrschaft in den Stammlanden, führte 1328—32 auch zu einer Verschwörung der *Luzerner* (gegen den Landvogt von Rotenburg!) und zum Abschluß des Vierwaldstätterbundes (Urschweizer Befreiungstradition, S. 197, Anm. 112).

³ „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 202, Anm. 121. Auch im Freiamt Affoltern war die Bestätigung des Freiamtmannes Sache des herrschaftlichen Beamten, des Vogtes (Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 1920, S. 45*, Anm. 1). ** Dazu oben S. 156. [„Aufsätze und Reden“, S. 61, Anm. 1].

⁴ Die Beglaubigungsurkunde für den Reichslandvogt vom Elsaß und Breisgau von 1280 erteilt diesem „plenam et liberam potestatem *universos* dictarum provinciarum *scultetos, iudices, advocatos, rectores et villicos vel quocumque alio nomine censeantur, instituendi, destituendi vel etiam commutandi*“ (MG LL, Sectio IV, t. III, p. 257; weiterhin die Einsetzungs- bzw. Beglaubigungsurkunde für den Reichslandvogt von Friesland vom Jahre 1290 in Regesta Imperii VI 2352 und 2356; dazu Redlich, Rudolf von Habsburg 460, 463, 464). So setzt um 1285 der Reichslandvogt Graf H. von Werdenberg einen (Unter-)Vogt über die Reichsvogtei Disentis (Oechsl, Reg. 293) und der Reichslandvogt am Oberrhein den Schultheißen einer Reichsstadt (Kopp, Eidg. Bünde I 742). Über die *hierarchische* Abstufung der Richterbeamten bzw. Vögte vgl. meine Darlegungen in den Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 167, Anm. 56 (ebendort S. 159 unten) und „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 194, Nr. 2.

⁵ Über die *Obervögte*, die in der rudolfinischen Epoche für die *Waldstätte* belegt sind, vgl. meine „Habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291“ (Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 33, 1925), sowie „Befreiungstradition“, S. 196ff., 209f.

übergegangen war) bewilligen muß: Niemand soll die Waldleute vor auswärtige Gerichte ziehen, „noch enkeinen richter über sie setzen wan einen lantman“. Wie anderswo¹, so führte auch in den Waldstätten die Forderung einheimischer Richter in allererster Linie zu Konflikten mit der Einsetzungsbehörde, mit dem Obervogt.

b) Aber das Richtergelöbnis vom August 1291 berührt den Obervogt noch unmittelbarer, persönlicher: in seiner *eigenen Richterbefugnis*. Die Obervögte hatten neben dem Recht, die lokalen Richter ein- und abzusetzen, auch noch unmittelbare Richterbefugnisse in ihrem Verwaltungsbereich², über die Ortsrichter hinaus³. So ist zu Ende der rudolfinischen Epoche ein Obervogt auf Kyburg, Ritter Konrad von Tillendorf, einmal beim Schwyzer Jahresgericht anwesend⁴. Markward von Wolhusen und Hartmann von Baldegg hatten im Auftrag des Königs in dem Alpenstreit zwischen Uri und Engelberg Recht gesprochen, nicht zur Freude der Urner⁵. Aber der Richterartikel lehnt auch jede persönliche Richtertätigkeit auswärtiger Obervögte⁶ — selbst eines allfälligen Reichsvogtes — ausdrücklich ab, denn er setzt feierlich fest, der Richter müsse ein *Landsmann* und *Einwohner* sein. *Daß der Bundesbrief von 1291 sich tatsächlich gegen die Richtertätigkeit des Obervogtes wendet, zeigen besonders schön drei Urkunden Heinrichs VII.*, gegeben zu Konstanz am 3. Juni 1309: der König befreit die einzelnen Waldstätte von jeder *auswärtigen* Gerichtsbarkeit (das königliche Hofgericht ausgenommen), knüpft aber dieses Zugeständnis jeder Waldstatt gegenüber vorsichtig an die ausdrückliche Bedingung: „*Sofern ihr dafür bereit seid, dem Reichslandvogt wenigstens innerhalb eures Tales zu Recht zu stehen und zu tun, was die richterliche Gewalt verfügt*“⁷. Der König rechnet also von vorneherein mit

¹ Z. B. in Luzern, vgl. „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 197, Anm. 112, und 198, Anm. 113.

² Vgl. Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 159 Anm. und vor allem „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 195, Nr. 4.

³ So hatte in Malters der Untervogt keine Blutgerichtsbarkeit, sondern nur der Obervogt: Segesser, Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern I 62.

⁴ Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 157, Anm. 36.

⁵ Oechsli, Regesten, Nr. 234 und S. 276*. Schon die Urkunde von 1275 erklärt, daß Engelbergs Appell an auswärtige Oberbeamte „den zorn dero von Ure“ erregte (Kopp, Urk. II 136). Nach der Ermordung Albrechts wird denn auch 1309 der Streit durch vier urschweizerische Schiedleute, nicht durch den Reichslandvogt entschieden (Oechsli, Reg. 492)!

⁶ Man denke an den in der Bundeschronik erwähnten Vogt, der nach Uri kommt, unter der Gerichtslinde sein Hoheitszeichen, den Hut, aufrichtet und nachher über den See und Küßnach-Immensee wieder ins Mittelland zurückkehren will! Befreiungstradition, S. 34ff.

⁷ „*Dummodo coram . . . advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere quod dictaverit ordo iuris!*“ Die Urkunde ist in dreifacher Ausfertigung erhalten, für Schwyz und Unterwalden im Original, für Uri in der Abschrift Tschudis (Oechsli, Anfänge 386 und Reg. 484, 486, 487).

der Möglichkeit, daß die Waldleute den Reichslandvogt in ihren Tälern nicht als Richter anerkennen würden. Heinrich VII. hat diesen klugen Vorbehalt wahrscheinlich eingefügt auf den persönlichen Rat des damals von ihm über die Waldstätte eingesetzten Reichslandvogtes, des Grafen Werner von Homberg-Rapperswil, der als Herr der Burg Alt-Rapperswil (südlich des Zürichsees) und des Wäggitales unmittelbarer Nachbar der Schwyzer war und die Bundesabmachungen und letzten Absichten der Waldstätte unbedingt kannte¹ und sich nun dagegen sichern wollte. Der Interessengegensatz kommt in dieser Klausel von 1309 trefflich zum Ausdruck: der König möchte die entscheidende Gerichtsbarkeit seinem Beamtenvogt sichern, die Waldstätte hingegen wollen sie ihren *Talammännern* vorbehalten. Die Eidgenossen gönnten dem Landvogt einzig die formelle Einsetzung der inländischen Richter (die Leihe des Blutbannes) und die Entgegennahme der üblichen Reichssteuer (die von jeher von den einheimischen Genossenschaftsorganen umgelegt und eingezogen und nachher dem Landvogt abgeliefert wurde). *Noch die Befreiergeneration von 1291 hat dieses Ziel erreicht*: das Abkommen der Waldstätte mit dem Reichslandvogt Johann von Aarberg vom 7. Oktober 1323 erwähnt keine persönliche Richtertätigkeit des Landvogtes mehr; es schließt jede auswärtige Gerichtsbarkeit aus und bestimmt, nur „ein lantmann“ dürfe über die Waldleute richten. Das bedeutete nach dem zutreffenden Urteil von J. E. Kopp (Urkunden I 137) *den Sieg der „beim 1. Augustmonat 1291 zum erstenmal auftauchenden Forderung, welche sogar König Heinrich nicht zugestanden und verbrieft hatte“!*² Kein auswärtiger Funktionär mehr soll, weder dauernd noch in Einzelfällen, in den Urkantonen Gerichtsbarkeit üben!

Mit dem Willen zu derartiger Einschränkung des herrschaftlichen Statthalters sind die Waldstätte begreiflicherweise schon in der rudolfinischen Epoche, aber auch in der Periode ihrer anerkannten Reichsunmittelbarkeit je und je, noch 1329, mit den auswärtigen Obervögten zusammengestoßen³.

¹ Das Dynastengeschlecht von *Rapperswil* bzw. *Homberg* und die *Waldstätte* standen ja seit der letzten Königszeit Rudolfs, und auch in den Kämpfen von 1291/92 und 1297/98, in *gemeinsamer Front wider Österreich!* (Näheres oben, S. 147 Anm. 4).

² Unabhängig von mir, der ich diese Auffassung schon 1917 vorgetragen habe (vgl. Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 45, S. 50*f.) **, ist auch *A. Heusler* (Schweizer. Verfassungsgeschichte, 1920, S. 77 und 84) zum gleichen Ergebnis gelangt: „Kein Richter wird von ihnen anerkannt, als gemäß dem Bundesbrief ein Landsmann, den mag ihnen der Reichslandvogt setzen, aber er soll ihn amten und richten lassen an seiner Statt!“ Vgl. auch „Befreiungstradition“, S. 196, Nr. 5, Al. 3. ** [= „Aufsätze und Reden“, S. 64f.]

³ „Urschweizer Befreiungstradition“, S. 196, Nr. 2, Al. 2. Ähnlich sind die *Luzerner* mit dem Obervogt von Rotenburg in Konflikt gekommen (a. a. O., Al. 3, und S. 197, Anm. 112), die *Glarner* mit dem Obervogt von Schännis.

Früher — noch 1920¹ und 1924 — suchte ich den obersten herrschaftlichen Richter Habsburg-Österreichs in den Waldstätten (in Schwyz und Nidwalden) vorab im *Vizelandgrafen* (= *Landrichter*) des Aargaus und Zürichgaus, und diese meine Auffassung ist seither auch auf andere Historiker übergegangen². Erneutes Studium hat mir jedoch 1925 gezeigt, daß der Landrichter — dieser Beamte freiherrlichen Standes war ohnehin vorab Richter über die *privilegierten* Schichten: Adel, Klerus und Stadtbürger, nicht über die Bauern³ — in der Urschweiz wenig zu suchen hatte. Denn diese stand schon vor der rudolfinischen Epoche in keiner Beziehung mehr zur Landgrafschaft Zürichgau, und die habsburgischen (und früher lenzburgischen) Rechte waren hier überhaupt von jeher mehr herrschaftlicher (vogteilicher) als landgräflicher Natur gewesen⁴. Die Stellung, die ich früher dem freiherrlichen Vizelandgrafen bzw. Landrichter zuwies, kommt 1273—1291 in den habsburgischen Waldstätten durchaus dem habsburgischen Landvogt (in Uri dem auswärtigen Reichslandvogt) zu.

Die Frage drängt sich auf: *Woraus schöpfen die Waldleute den Anspruch*, den lokalen Vogt und selbst den Obervogt als Blutrichter auszuschließen und diese Kompetenz ganz dem einheimischen Landammann zuzuspielen? Warum fordern sie ein Recht, das über die Privilegien hinausgeht, die König Rudolf den Reichsstädten gewährt hatte?⁵

Nicht ein Recht an sich, auch nicht königliche oder landesherrliche Privilegien (wie z. B. bei den Walserkolonien des Freiherrn von Vaz), sondern der Blick auf die *vorrudolfinische Zeit*, auf die ersten Freiheitskämpfe und Freiheitsbriefe und auf das Interregnum, gab ihnen den Mut zu dieser Forderung⁶.

Als das Tal Uri sich 1231 die Reichsunmittelbarkeit erkaufte, wurde es eine *Reichsexklave*; der hohenstaufische Reichslandvogt — der die weithin zerstreuten Reichskommunen in der West- und Ostschweiz verwaltete — kam wohl nicht häufig ins Gotthardtal und überließ die hochrichterlichen Fälle vermutlich gern dem führenden Talamann, dem Landammann. Als vollends in den Schweizer Alpen schon um 1239 der Kampf zwischen

¹ Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 45, 1920, S. 43*ff. [= „Aufsätze und Reden“, S. 59ff.].

² Hans Nabholz in: Papsttum und Kaisertum, S. 547, ähnlich noch in Etrennes Genevoises, 1929, p. 30.

³ Paul Blumer, Landgericht im Thurgau, 1908, S. 58. Hans Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, 1922, S. 238. Ad. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizer. Eidgenossenschaft, 1930, S. 24.

⁴ Vgl. meine „Habsburgische Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291“ (Mitteil. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, 33, 1925, S. 145ff.). Gasser, a. a. O., S. 170f. und 254.

⁵ In seinem Privileg für Zürich und andere Reichsstädte, vom 20. September 1274, befahl König Rudolf den Reichsbeamten (*nostris officialibus, iudicibus et fidelibus*), *ne . . . cives predictos extra suam civitatem super quacumque causa audeant evocare, in civitatibus singulis de civibus singulis iusticiam recepturi*, d. h. der (vielfach außerhalb der Städte sitzende Reichsfunktionär, z. B. der Freiherr von Reußegg, Vogt über Zürich) darf die Bürger nicht auswärts vor sein Gericht rufen, sondern hat sich in die Stadt zu bemühen und dort die Klage entgegenzunehmen und Recht zu sprechen. Die Waldstätte aber setzen 1291 inländische Gerichtstage voraus und fordern darüber hinaus auch inländische Richter (Richter, die „Landsleute und Einwohner“ sind).

⁶ Ähnlich A. Heusler, Schweizer. Verfassungsgesch., 1920, S. 76 unten.

Papst und Kaiser ausbrach, und das Gotthardtal (angewiesen auf die lombardischen Kommunen und auf die rheinischen Gebiete) ins *päpstliche* Lager übergang¹, fand der hohenstaufische Reichslandvogt² keinen Gehorsam mehr: der einheimische Landammann übte tatsächlich die höchste Gerichtsbarkeit allein aus, unbeengt von auswärtigen Obervögten. So blieb es auch im Interregnum³.

Nicht viel anders war es wohl in Schwyz und den beiden Talschaften Unterwaldens, deren Autonomie sich seit 1240, unter Ausnutzung des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, auf Kosten der Habsburg-Laufenburger mächtig erweitert hatte: Nach dem Marchenstreit mit Einsiedeln hatte insbesondere Friedrichs II. Freiheitsbrief für *Schwyz* vom Dezember 1240 (bzw. der ihm vorangehende Aufstand) zum Ausbau der genossenschaftlichen Selbstverwaltung geführt. Gleich nach dem Übergang an die ältere (königliche) Habsburgerlinie (1273) sind diese seit 1240 ausgebauten Schwyzer Organe denn auch mit dem neuen habsburgischen Beamtensystem scharf zusammengestoßen⁴. Es waren weniger Rechte als *Ansprüche* in Schwyz und Nidwalden, welche Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg im Sommer 1273 seinem Vetter Graf Rudolf von Habsburg (dem späteren König) abgetreten hatte⁵. Auch *Nidwalden* tritt uns seit den 1240er Jahren, vollends 1261, als politische Talgemeinde entgegen⁶. Denselben

¹ Zeitschr. für Schweizer. Gesch., IV, 1924, S. 41 ff.

² 1249 erscheint Markward von Wolhusen als procurator Burgundie, Turegi et Scafusie.

³ Als die Urner innerer Parteikämpfe nicht mehr Herr wurden, nahmen sie 1257/58 Rudolf von Habsburg vorübergehend als Vermittler an.

⁴ Die von Dierauer (I³, 115 ff.) vorgetragene Auffassung, als habe König Rudolf die kommunale Selbstverwaltung der Urkantone, insbesondere von Schwyz und Unterwalden gefördert, ist unhaltbar. Dierauer betrachtet *kommunale Schöpfungen der vorrudolfinischen und solche der nachrudolfinischen Epoche irrtümlich als Werke der Jahre 1273—1291 und gar des Königs selber* (vgl. die Ausführungen in meiner „Habsburgischen Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291“, Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 33, 1925, S. 169 ff.). Die Landammannwürden von Schwyz und Unterwalden sind eine Schöpfung nicht der Königszeit Rudolfs, sondern der Erhebung von 1291.

⁵ Beweise für eine Herrschaft der Habsburg-Laufenburger in Schwyz im Interregnum fehlen.

⁶ Die ersten Spuren einer politischen Talschaft Nidwalden finden wir in den Guelfen- und Ghibellinenkämpfen der 1240er Jahre, in einem undatierten Brief, den führende Persönlichkeiten von Stans und Buochs und „alii plures *eiusdem vallis*“ an Zürich schrieben und in Ermanglung eines eigenen Siegels mit dem Siegel „coniuratorum nostrorum in Lucerna“ besiegelten (Kopp, Urkunden I, Nr. 2; zur Datierung Breßlau im Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 20, 1895, S. 10 ff., und Durrer, a. a. O. 35, 1910, S. 23, Anm. 1). Im Jahre 1261 begegnet uns die „*universitas*“ der parrochiani von Stans und Buochs — das ist die „*communitas hominum intramontanorum vallis inferioris*“ vom August 1291! — als *politische* Gemeinde (Geschichtsfreund I, 59, und R. Durrer, S. 113). Den Nachweis, daß Ob- und Nidwalden vor Ende 1291 politisch getrennte Gemeinden darstellten, bietet meine „Befreiungstradition“, S. 133, Anm. 106, und 238, Anm. 215. Über die Verschmelzung der beiden Täler zum Lande „Unterwalden“ 1291/1292,

Weg zur Selbstbestimmung hatte das Tal von *Sarnen* schon 1240 und 1247 beschritten.

Das feierliche Gelöbniß wider die talfremden Richter enthüllt die Grundidee der Waldstätter Freiheits- und Bundesbewegung, den unentwegten Abwehrwillen wider die herrschaftlichen *Vögte*. Die Entstehungsgeschichte des Artikels weist klar auf Schwyzer Initiative¹. Die Zivilrichter von Schwyz wollten auch die Blutgerichtsbarkeit, die höchste Justiz, an sich bringen und den herrschaftlichen fremden Vogt in seiner Tätigkeit ausschalten (oben S. 142f.). Mehr als je erkenne ich heute gerade im Richterartikel den entscheidenden Programmpunkt der chronikalischen Stauffacherpartei wieder, jener *Schwurgenossenschaft*, welche *Stauffacher von Schwyz*², als ihm der Boden des habsburgischen Heimattales zu heiß wurde, nach der Chronik in dem benachbarten — reichsunmittelbaren! — Lande *Uri* mit

als Folge des Aufstandes von 1291, vgl. ebendort, S. 233ff. Noch Dierauer (I³, S. 119) läßt die beiden Täler „wahrscheinlich noch in der Zeit des Königs Rudolf“ sich verbinden (über die Entstehung dieses Irrtums vgl. Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, Heft 33, 1925, S. 171, Anm. 65).

¹ Bei der Abwehrbewegung gegen die Neuerungen des rudolfinischen Zeitalters ist die *Führerrolle der Schwyzer* offenkundig. Ihnen brachte der Übergang 1273 von Anfang an einen noch härteren Rückschlag als in der Folge den Urnern — nämlich den Verkauf an das Hausgut der älteren Habsburger und die *Aberkennung* des alten Freiheitsbriefes, der ihnen auch 1289 (trotz der Teilnahme und Auszeichnung beim Reichsfeldzug von Besançon) versagt blieb. Gegen *ihre* Resistenz wenden sich wiederholt — 1275 und 1289 — scharfe Mandate habsburgischer Oberbeamter. Alle beim König gegen habsburgische Richterbeamte vorgebrachten *Beschwerden*, soweit wir sie überhaupt aus Rudolfs Antworten kennen (die eine aus der Zeit vor 1282, Reg. Imp. VI 1541; die andere vom 19. Februar 1291), stammen aus Schwyz. In der Schwyzer Kanzlei wurde auch der Augustbund von 1291 gefertigt und das einzige darüber ausgestellte Exemplar blieb wieder in Schwyz (Zeitschr. für Schweizer. Geschichte II, 1922, S. 294ff. und 305). Dazu oben S. 142f.

² *Rudolf Stauffacher* war wohl schon im Interregnum zum führenden *Schwyzer Talammann* (und Vorsitzenden des einheimischen *Richterkollegiums*) emporgestiegen; wir finden ihn als solchen gleich zu Beginn der rudolfinischen Epoche (1275) in Konflikt mit dem habsburgischen Obervogt (Oechsli, Reg. 228 und 236). Nachdem Stauffacher noch zu Weihnachten 1281 die Schwyzer Landsgemeinde geleitet hat, verschwindet er — was schon Oechsli aufgefallen ist — rätselhafterweise ein Jahrzehnt lang aus der Führung der Geschäfte (die Gerichtsurkunde vom April 1286 nennt alle Talammänner bzw. Talrichter, Niederrichter; Stauffacher aber ist ersetzt), ja aus den Schwyzer Urkunden überhaupt. Doch bei der *österreichfeindlichen Erhebung vom Spätsommer 1291* erscheint er plötzlich wieder unter den Führern der Talleute, zusammen mit seinem Verwandten Konrad Hunn und mit Konrad Abyberg. In Stauffacher und seinen Gesinnungsgenossen erblicke ich die eigentlichen Initianten des Richterartikels. Wohl nicht zufällig haben die Schwyzer nach endgültiger Befreiung *nacheinander jahrzehntelang seinen beiden Söhnen das im Hochsommer 1291 neu geschaffene* (um die Blutgerichtsbarkeit erweiterte) *höchste Richteramt* (die Landammännerwürde) *anvertraut* (Näheres: Befreiungstradition, S. 222ff.). Je kleiner der Verband, desto wirksamer die Persönlichkeit; nicht farblose, abstrakte Talgemeinden, sondern Führer mit konkreten Erfahrungen und persönlichem Programm sind die letzten Schöpfer des urschweizerischen Bundes und namentlich des Gelöbnisses wider die fremden Richter (über die persönlichen Tendenzen der Urschweizer Magnatengeschlechter vgl. auch oben S. 141 und S. 152 Anm. 1).

Gesinnungsgenossen aus den anderen Talschaften begründet hat, um sich der fremden Vögte zu erwehren (der auswärts residierenden wie der inländischen)¹.

Der Bundesbrief von 1291 oder genauer: seine neue und gleichzeitig wichtigste Bestimmung, jene über die Richter, wendet sich also auch *gegen das Reich*, sie erhebt gewisse Forderungen auch gegenüber einem künftigen König. Der *König* wird von Uri und Schwyz als nächster und einziger Gerichtsherr anerkannt, ja — zwecks Ausschaltung der Habsburger — als solcher begehrt. Doch auch dem Reich gegenüber lehnen die Waldstätte — nicht etwa erst 1323, sondern schon 1291 — talfremde Richter ab (vgl. oben S. 163). Solches geschah sicherlich aus den Erfahrungen der rudolfinischen Königszeit heraus. König Rudolf hatte die Reichspolitik in habsburgischem Interesse betrieben (man denke an die Zuweisung von Reichslehen an seine Söhne!); er hatte die im habsburgischen Territorium zwischen dem Elsaß und den Alpen eingestreuten Reichsenklaven durch habsburgische Landesbeamte verwaltet². So waren damals auch die Urkantone, sowohl die anerkannte Reichskommune Uri, als die Talschaft Schwyz, die im Sommer 1291 wieder reichsfrei werden wollte, zur Einsicht gelangt, eine formale Reichsfreiheit sichere noch keineswegs die Selbstverwaltung, die sie seit den ersten Freiheitsbriefen und im Interregnum ausgebaut hatten. Die Teilnahme des Reichslandes Uri an dem Bündnis von 1291 hat ihren Grund wohl vorab in der vorausgegangenen Reichsadministration (in den von König Rudolf gesetzten Reichsbeamten, Reichsrichtern)³. Nachdem in der rudolfinischen Zeit sogar Reichskommunen von habsburgischen Hausbeamten regiert worden waren, gab es nur einen Weg, solches künftig zu verhindern: die Forderung einheimischer Richter. *Nicht erst die Haltung des habsburgischen Königs Friedrich III. (1440—1493), vielmehr schon die Politik des habsburgischen Königs Rudolf I. und nachher jene seines Sohnes*

¹ Vgl. jetzt meinen Aufsatz „Der Richterartikel im Bund von 1291 und die chronikalische Stauffacherpartei“ in Mitteil. des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, 36, 1929, S. 157—172, sowie meinen Vortrag „Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken“, Zürich 1930, S. 8 und 25 f. [= „Aufsätze und Reden“, S. 124 f.].

² Der König verwendete in der südwestdeutschen Reichsverwaltung weitgehend habsburgische Hausbeamte (d. h. Funktionäre seiner Söhne bzw. Erben), die also in Personalunion Reichs- und Hausverwaltung bzw. -politik übten (Urschweizer Befreiungstradition, S. 119, Anm. 75, 205, Anm. 128).

³ Aus dem gleichen Grunde nahmen auch *Reichsstädte* (Zürich, Bern, Konstanz, Kolmar) und reichsunmittelbare *Dynasten* an der Aufstandsbewegung von 1291/92 teil. Schon der wenig verhüllte Plan König Rudolfs, seinem gleichnamigen Lieblingssohn († 10. Mai 1290) ein Herzogtum Schwaben zu verschaffen, hatte die Reichsdynasten und -kommunen Schwabens vor die Gefahr gestellt, mediatisiert, Untertanen eines habsburgischen Herzogtums Schwaben zu werden (Befreiungstradition, S. 204, 206, Anm. 130).

Albrecht I. haben die Eidgenossen *auch dem Reiche gegenüber* zur Zurückhaltung, zur Wahrung ihrer Selbständigkeit bewogen¹.

Wohl begehrten und schätzten unsere Waldorte auch später noch Privilegien habsburgfeindlicher Kaiser. Aber die Länder verstanden unter Reichsunmittelbarkeit etwas anderes als der König: „An das Reich gehören“ wird um diese Zeit gleichbedeutend mit „sein eigener Herr sein“ klagt J. E. Kopp in Hinsicht auf die Freiheiten (darunter auch ein eventuelles Widerstandsrecht gegen das Reich selber), welche die Urkantone 1323 dem Reich, bzw. dem Reichslandvogt Johann von Aarberg, abgetrotzt haben². Die Waldstätte wollten, wie A. Heusler es 1920 treffend formulierte, in gleicher Weise Reichsstände, autonome Gebilde innerhalb des Reiches werden, wie ihre Gegner, die Landesfürsten, es waren, die ja schließlich das Reich zu einem Schatten herabgewürdigt haben³. Ähnlich wie die oberitalienischen Kommunen oder die Reichsstädte — man denke etwa an die Politik Berns gegenüber König Rudolf — lehnten auch unsere ländlichen Reichsgemeinden eine intensive Reichsverwaltung ab, die ihrer kommunalen Autonomie gefährlich würde⁴. Die geographisch-periphere Lage zum habsburgischen Territorium und zum Reich und der Schutz ihrer Berge steigerten noch den Selbständigkeitswillen⁵. Durch das Mittel ihres ewigen Bundes wollten die urschweizerischen Länder die partikularistische Selbständigkeit Habsburg und dem Reich gegenüber aufs stärkste ausbauen⁶.

¹ Wäre die Reihe der habsburgischen Könige nicht 1308 auf volle 130 Jahre (bis 1437, bis Albrecht II.) unterbrochen worden, so hätte die Eidgenossenschaft schon in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts vor der Wahl gestanden, entweder habsburgisch zu werden oder — durch ihre Grenzlage begünstigt — dem Reich den Rücken zu kehren. Gerade weil die Eidgenossen fortwährend mit der Wiederkehr habsburgischer Könige oder mit einer temporär österreichfreundlichen Politik nichthabsburgischer Reichsherrscher rechnen mußten, haben sie ihre Selbständigkeit gegenüber dem Reich auch *nach* 1309 weiter ausgebildet.

² Dazu Kopp, Urkunden I (1835), S. 138f. Ich erinnere noch einmal an den sehr interessanten Vorbehalt, den 1309 König Heinrich VII. von Luxemburg den Waldorten gegenüber für nötig erachtete, oben S. 163 Anm. 7.

³ Vgl. das Urteil Dietrich Schäfers (Deutsche Gesch. I⁶, S. 407) über die deutsche Städtebewegung des 14. Jahrhunderts: „Hätten die Städte Erfolg gehabt, so wäre das gewiß die völlige Zersprengung des Reiches gewesen. Ihr Partikularismus übertraf den der Fürsten, und die Verschiedenheit ihrer Anliegen und Bestrebungen war erheblich größer“.

⁴ Dazu meine Ausführungen im Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 1920, S. 50*f.**, sowie „Urschweizer Befreiungstradition“, 1927, S. 205, Anm. 128. Ähnlich Al. Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat in der deutschen Geschichte, 1919, S. 19f. ** [„Aufsätze und Reden“, S. 64ff.]

⁵ Vgl. meine „Geographischen Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung“ (Mitt. des Hist. Ver. des Kts. Schwyz, Heft 34, 1926, S. 29—224) [= „Aufsätze und Reden“, S. 215—354].

⁶ Die *Ewigkeitsklausel* des Bundes von 1291 ist ein *Symptom* des Willens, angesichts der bestimmt vorauszu sehenden Dauerfeindschaft Österreichs einander „concedente Domino in perpetuum“ beizustehen. Wenn die eidgenössischen Bünde alle anderen ewigen Bündnisse

V. Bundesurkunde und Bundeschronik

Mein Nachweis, daß zur Zeit der Bundesgründung von 1291 ein scharfer Interessengegensatz zwischen den Urkantonen und dem Haus Habsburg-Österreich bestand, ist der entscheidende genetische Ausgangspunkt und noch heute ein wichtiges Glied meiner Lehre von der chronikalischen Bundeserzählung¹. Und doch stehen die hier vorgelegten Ausführungen nicht im Gegensatz zur bisherigen Lehre, vielmehr bedeuten sie nur *eine eingehendere Begründung der seit einem Jahrhundert (1835) herrschenden, von allen in- und ausländischen Spezialforschern des Waldstätteproblems vorgetragenen Anschauung*. Sozusagen die ganze Forschergeneration des 19. Jahrhunderts, bis auf Oechsli, Redlich, Durrer², ja selbst die schroffsten Gegner der chronikalischen Überlieferung, wie J. E. Kopp und A. Rilliet³, hoben die Schärfe des 1291 zwischen den Waldstätten und Habsburg-Österreich obwaltenden Gegensatzes nachdrücklich hervor⁴, wenn auch der eigentliche Hintergrund gerade des Richterartikels: die Einführung der Beamten- und Burgenverfassung durch Rudolf und seine Söhne, erst viel später voll ins Licht gerückt worden ist.

Warum haben dennoch vielfach die gleichen Forscher die chronikalische Bundesgeschichte, die den entscheidenden Waldstättebund aus einem solchen scharfen Gegensatz zwischen den Waldstätten und Österreich (bzw. dessen Vögten) entstehen läßt, leidenschaftlich bekämpft und — etwa Rilliet und Breßlau — ihr „schon wegen ihrer chronologischen Unmöglichkeit“ auch

jener Zeit weit überlebt haben, so wurzelt diese *Wirkung*, wie schon A. Ph. v. Segesser (Rechtsgesch. von Stadt und Republik Lucern II, 1852, S. 3 ff.) es klassisch ausführte, vorab in der nachfolgenden geschichtlichen Konstellation. Aber bedeutungslos war die *Absicht* dauernden Zusammenstehens doch nicht; mit welcher Zähigkeit haben unsere dauernd von habsburgischer Revanche bedrohten Waldstätte 1351, 1393, 1438 der Reichsstadt Zürich gegenüber den ewigen Charakter ihres Bundessystems verfochten!

¹ Vgl. den Vortrag, den ich 1917 vor der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft gehalten habe (Jahrbuch für Schweizer. Gesch. 45, 1920, S. 41 ff.) **, sowie Zeitschrift für Schweizer. Gesch. 4, 1924, S. 48 ff., vor allem aber mein Buch „Die Urschweizer Befreiungstradition in ihrer Einheit, Überlieferung und Stoffwahl“, 1927, S. 177 ff. Über die heutige Fassung meiner Schwurverbandsthese (der „Gesellschaft Stauffachers“) vgl. oben S. 167. ** [„Aufsätze und Reden“, S. 58 ff.]

² Oben S. 137 Anm. 3 und S. 144 1, sowie S. 154 und 169. Zu wenig gewürdigt wurden von der älteren Forschung u. a. das Vorbild des Interregnums, das Beamtenregiment von 1273 bis 1291 (insbesondere von 1290—91), sowie die habsburgisch-österreichischen Absichten auf *Uri* (oben S. 144 ff.).

³ Oben S. 153 f. Ähnlich Breßlau (oben S. 149 Anm. 5).

⁴ Über einen gegenteiligen Standpunkt P. Schweizers (1885), dessen spätere Preisgabe, Modifikation durch den Autor, und sein Fortleben in dem weitverbreiteten und für Viele heute maßgebenden Handbuch von Dierauer (I¹, 1887), vgl. oben S. 144 Anm. 3. Vollauf mit der Redaktion seiner neuzeitlichen Bände beschäftigt, hat Dierauer die Ergebnisse von Oechsli (1891) und vorab die verwaltungsgeschichtlichen Untersuchungen von A. Schulte (1888), Redlich (1903) und Ivo Luntz (1916) in den späteren Auflagen seines ersten Bandes nicht nachgetragen.

den letzten historischen Kern abgesprochen, sie als haltlose „Erfindungen“ von Pseudogelehrten oder als Erzeugnis „der freischaffenden Volksphantasie“ hingestellt?

Diese Forscher urteilten so, weil *tragischerweise weder Anhänger noch Gegner der chronikalischen Bundesgeschichte auch nur ahnten, daß die Bundeschronik sich auf den wirklichen Stiftungsbrief der Schweizerischen Eidgenossenschaft, auf den Dreiländerbund vom August 1291, beziehen könnte.*

Denn die neuere Urkundenforschung über die Waldstätte stand von Kopp (1835) an in jahrzehntelangem Kampf wider die kanonische, durch Johannes von Müller und Schiller europäisches Gemeingut gewordene Darstellung von Ägidius Tschudi, welche, chronikalische und urkundliche Quellen zu einer untrennbaren Einheit verschmelzend, in einem *nach Neujahr 1308* abgeschlossenen *zehnjährigen Dreiländerbund* gipfelte. Kopp wußte noch nicht, welche Bestandteile der Tschudischen Darstellung persönliche Kombination des Glarners waren und welche auf älteren Chroniken beruhten; er verwarf daher mit dem Tschudischen Datum auch die ganze übrige Bundesgeschichte Tschudis. Er hielt die Tschudische Zeitansetzung zu 1307/8 für das zentrale Kernstück der alteidgenössischen Geschichtsüberlieferung. Man glaubte den ganzen Sachinhalt der Tschudischen Erzählung restlos abgetan zu haben, indem man ihre Datierung widerlegt, indem man den ungeschichtlichen zehnjährigen Dreiländerbund von Neujahr 1308 durch den — wie es schien, damit völlig unvereinbaren — „wirklichen Stiftungsbrief der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, den Bund vom August 1291, ersetzt hatte. Für die meisten blieb der Kampf für oder gegen die chronikalische Erzählung noch generationenlang identisch mit der Frage der Datierung, mit der Frage: 1307/08 oder 1291. Die bekanntesten Ehrenrettungen der Befreiungserzählung — noch Bordier (1869), Gisler (1895), Schollenberger (1905), aber auch die Ausführungen von J. C. Bluntschli, J. J. Blumer, F. v. Wyß u. a. m. — sind Verteidigungen der Tschudischen Zeitansetzung¹.

Aber es war inzwischen (seit 1856) noch eine zweite Gelehrtentheorie erwachsen, die noch viel mehr zur Verwirrung beitrug und vom wahren Stoff der Bundesgeschichte ablenkte. Als nämlich 1856 mit der Chronik des Weißen Buches von Obwalden (Sarner Bundeschronik) die maßgebende ältere Chronikquelle bekannt wurde, vermuteten die führenden Historiker: G. v. Wyß (der Herausgeber und erste Kommentator der Sarner Chronik) und namentlich auch J. E. Kopp in fatalem Mißverständnis, diese ältere, „ursprüngliche“ Fassung der Bundesgeschichte wolle eigentlich die

¹ Da sie die *Entstehungsgeschichte* der Tschudischen Zeitansetzung nicht untersuchten, erkannten diese Traditionsfreunde die Subjektivität seiner Kombination, auch seiner Datierung, nicht.

Geschichte der Waldstätter Bundesrevision vom 9. Dezember 1315 erzählen¹. Diese Auffassung wurde von den meisten späteren Autoren übernommen und vollends durch das schweizergeschichtliche Handbuch von Joh. Dierauer (I³, S. 167f.) weithin verbreitet. Und man sah in dieser vermeintlichen Stoffwahl der Sarner Kanzlei einen neuen schlagenden Beweis für die Haltlosigkeit ihrer Bundesvorgeschichte. Denn wie konnte man einer Geschichte des 1315er Bundes auch nur im geringsten vertrauen, wenn sie von dem älteren, konstitutiven Bund von 1291 rein nichts wußte, ja sogar das großartige Vorspiel der 1315er Bundesrevision, die glorreiche erste eidgenössische Freiheitsschlacht am Morgarten, völlig vergessen hatte und statt dieses ersten gesamtwaldstättischen Sieges vielmehr die Übergriffe von habsburgischen Vögten und den Burgenbruch als Ursachen des Bundes von 1315 hinstellte! Aus einer z. T. aufklärerischen, z. T. hyperkritisch-historistischen Unterschätzung spätmittelalterlichen Denkvermögens schöpfte man die Gewißheit, der greise Sarner Kanzlist, der die Bundeschronik ins Weiße Buch abgeschrieben hat, habe von den beiden grundlegenden Tatsachen der wirklichen Waldstätter Bundesgeschichte keine Ahnung gehabt, nicht einmal von der Morgartenschlacht. Und doch ist deren Gedächtnistag — was die modernen Historiker übersahen — nachweislich vom Siegesjahr an in den Waldstätten als hohes Fest gefeiert worden.

Niemand verfiel auf die Frage, ob die beiden Grundgeschehnisse vielleicht deshalb in der Bundeschronik fehlen, weil diese einen andern Stoff als den vermuteten behandeln, einen anderen Bund als die Bundesrevision vom 9. Dezember 1315, nämlich den wirklich konstitutiven, entscheidenden Bund von 1291 erzählen wolle. Stellt man *diese* Frage und *vergleicht man systematisch* die *sämtlichen* spätmittelalterlichen und humanistischen Schweizer Chroniken — in der Waldstätter Bundesgeschichte gehen sie alle unmittelbar oder mittelbar auf das Weiße Buch bzw. dessen Vorlage zurück —, so erhellt einwandfrei: Keiner dieser Chronisten bezieht die Bundeserzählung auf den Bund von 1315; *sie alle lassen vielmehr dem 1315er Bund ausdrücklich einen „älteren Dreiländerbund“ vorangehen*; mit diesem *früheren* Bund verbinden sie die chronikalischen Geschehnisse (Abwehr der Vögte). Sie erzählen diesen älteren Bund in Zusammenhang mit dem anti-österreichischen Krieg von 1292, oder sie datieren ihn „1294 vel quasi“, „ungefährlich 1296“, „1298 umb die zeyt keyser Adolffs und Albrechts“, „circiter annum 1300“, „1306“, „etliche Jahre“ vor die Morgartenschlacht,

¹ Die Sarner Chronik setzt den Bund — aber auch seine *Vorgeschichte* (Vögte)! — in die Zeit von König Rudolfs „*Erben*“, nach seinem Tod; und das Urkundenmanual der Kanzlei enthält nur den *geltenden* Dreiländerbund (von 1315), nicht den überholten (von 1291). Befreiungstradition, 145 ff. und unten S. 174.

„ungefährlich anno 1314“ (aber scharf unterschieden vom „neuen Bund von 1315“), Tschudi endlich, der letzte unter diesen Chronisten, datiert den älteren Dreiländerbund anfänglich zu 1306, später aber sehr ingenüös zum Neujahr 1308¹. Alle diese Datierungen erweisen sich bei näherer Untersuchung als gelehrte Schätzungen und zwar als *Fehlschätzungen für das wirkliche Dreiländerbundesdatum 1291!*². Die modernen Forscher, die freilich immer nur einen Teil der Chroniken kannten, ignorierten leider den Kombinationscharakter dieser Daten; sie sahen in diesen Jahreszahlen nur „Erfindungen ungeschichtlicher Bünde“, Beweise für die Unwissenheit und die Widersprüche der „Volkssage“, „der frei schaffenden Volksphantasie“.

Warum kam denn kein Historiker auf die Frage, ob die chronikalische Bundesgeschichte sich auf den wirklich entscheidenden Bund von 1291 beziehen könnte? Einmal aus Folgendem: Auch die *Eigenschaften*, die diesem „ältern“ Waldstättebund von einigen Chronisten zugeschrieben wurden — die 10jährige Dauer bei Tschudi, oder die von anderen behauptete Mündlichkeit oder Heimlichkeit oder Siegellosigkeit (erst der Bund von 1315 ist nach diesen Chronisten ewig, bzw. schriftlich, bzw. öffentlich abgefaßt) erstickten schon im Keim jede Vermutung, es könnte der chronikalische Bund identisch sein mit dem ewigen, schriftlichen, öffentlichen, besiegelten Dreiländerbund von 1291³. Die herrschende, in ungenügender Textuntersuchung und Textkritik wurzelnde Überzeugung von der rein mündlichen Überlieferung der Erzählungen verschloß den Weg zur Erkenntnis, daß (ähnlich wie die falschen Daten) auch die irrigen Eigenschaften, diese dem älteren Bunde zugeschriebenen *Mängel*, nur *Kombinationen* der Chronisten sind — der zehnjährige Bund eine gute Kombination Tschudis⁴ —, womit diese Chronisten sich die (ihnen sonst unbegreifliche) Tatsache erklären wollten, daß der „ältere Waldstättebund“ in der Folge, am 9. Dezember 1315, erneuert und — nach der Auffassung dieser alten

¹ Alle Chronisten sind darin einig, daß der Waldstätteaufstand und sein Ergebnis, der erste Dreiländerbund, in die Zeit zwischen den Tod König Rudolfs und der Schlacht am Morgarten falle. Über die Motive der in Hinsicht auf seine Quellen ungemein ingenüösen Zeitkombination Tschudis vgl. „Befreiungstradition“, S. 172, Anm. 62.

² Näheres „Befreiungstradition“, S. 156ff.

³ Natürlich lenkten auch die von Tschudi (aus seiner Zeitansetzung zu 1307/08 heraus) falsch kombinierten *Personennamen* u. dgl. die modernen Gelehrten vom wahren Thema ab. Wegen den *vielen Tschudischen (und vor-Tschudischen) Feblkombinationen bzw. Einzelirrtümern* übersahen sie den historischen Kern dieses Bundes; mit ihnen verwarfen sie die *ganze* chronikalische Bundesgeschichte; sie deuteten die Chroniken *buchstäblich*, statt sinngemäß, bejahten sie ganz oder verwarfen sie ganz.

⁴ Tschudi wußte, daß im 13. und 14. Jahrhundert in unseren Landen die befristeten Bündnisse meistens auf zehn Jahre abgeschlossen waren (man denke an die burgundischen Bündnisgruppen!).

Geschichtschreiber — endlich ewig oder öffentlich oder besiegelt ausgestellt worden sei. Wenn das alte Bündnis 1315 ersetzt wurde, so geschah dies — so dachten die Chronisten — sicherlich nur deshalb, weil der frühere Bund offenbar bestimmte Mängel hatte. Sie vermuteten vorab formelle Mängel; tatsächlich waren es Mängel, aber solche rein inhaltlicher Natur, welche die Eidgenossen 1315 zur Revision des Bundes veranlaßten: man empfand das Bedürfnis, neue Bestimmungen (gegen Separatfrieden) hinzuzufügen. Diesen wahren Grund der Bundeserneuerung — die Zufügung neuer Artikel — hätten die alten Chronisten nur aus dem *Vergleich* der *beiden* Bundesbriefe, des Briefes von 1291 mit jenem von 1315, ersehen können; tragischerweise war ihnen — auch Tschudi — das Pergament von 1291 unbekannt; sie kannten zwar die *Tatsache*, nicht aber die Urkunde, das genaue *Datum* und den genauen *Inhalt* dieses älteren Dreiländerbundes!¹

Ein weiterer Grund, der keinen der früheren Gelehrten — weder Gegner noch auch *Freunde* der chronikalischen Bundesgeschichte — auf die Idee kommen ließ, die Bundeschronik wolle den wirklichen Bund von 1291 erzählen, liegt in der ausdrücklichen Behauptung des Sarner Geschichtswerkes, es seien die verhaßten Vögte *erst nach König Rudolfs Tod* von seinen *Erben* gesandt und der Aufstand und Bund auch erst jetzt ins Werk gesetzt worden². Diese Behauptung hat nicht nur alle Modernen, sondern schon die älteren Chronisten irregeführt und zu jener *Spätdatierung* des Bundes (rund 1292, „etwa 1294“, „ungefähr 1296“, „um 1298“, „etwa 1300“, 1308, 1314) veranlaßt. Spätmittelalterliche bzw. humanistische Chronisten und moderne Historiker, sowohl Gegner als Anhänger der „Tradition“, betrachteten diese Zeitansetzung des Sarner Chronisten als unmittelbaren, ursprünglichen Niederschlag der Volkstradition; sie übersahen, daß die Bundeschronik in ihrer Fassung um 1470 nachweislich das mehrfach überarbeitete Spätwerk einer schriftlichen, historiographischen Überlieferung darstellt, die bis ins 14. Jahrhundert zurückführt. Wie jene Jahreszahlen (1294, 1296, 1298, 1300, 1308, 1314) Kombinationen sind, so ist auch die in der Überarbeitung des Weißen Buches vorliegende Datierung der „Vögte von König Rudolfs Erben“ in die Zeit „nach des Königs Tod“ eine Kombination, und zwar eine Fehlkombination. Schon die älteste, verlorene Redaktion der Bundeschronik berichtete sicherlich, die Vögte seien von

¹ Über den Grund, weshalb dem Chronisten Tschudi u. a. neben andern Schwyzer Urkunden auch die Bundesurkunde entgangen ist, vgl. Befreiungstradition, S. 166, Anm. 51. Die andern Chronisten kannten sie nicht, weil die amtlichen Urkundenmanuale einzig den allein noch gültigen Dreiländerbund von 1315, nicht aber die veraltete Urkunde von 1291 enthielten.

² Näheres Befreiungstradition, S. 168 ff. Bund und Richterartikel vom August 1291 fallen tatsächlich in die Zeit *nach* König Rudolfs Tod, nur die Vorgeschichte (die Tätigkeit der fremden Richter) gehört noch in die rudolfische Epoche.

„den Erben König Rudolfs“ geschickt worden (d. h. von Herzog Albrecht und dessen Neffen Johann, dem Enkel König Rudolfs)¹. Diese ursprüngliche und zutreffende Nachricht wurde nun zu Ende des 14. oder im Laufe des 15. Jahrhunderts in der Sarner Kanzlei in begreiflicher Weise dahin mißverstanden bzw. „verbessert“: Wenn die Erben König Rudolfs Vögte schicken, dann muß der König vorher gestorben sein². Daß das *habsburgische Hausgut* in der rudolfinischen Königszeit nicht vom Vater, sondern von den Söhnen bzw. seit dem 10. Mai 1290 von den „Erben“ beherrscht wurde, diese — selbst von Forschern des 19. Jahrhunderts häufig übersehene — Tatsache erschien dem Sarner Chronisten undenkbar. Die modernen Gelehrten mit ihrem Dogma von der „rein mündlichen Überlieferung der Volkssagen“ übersahen, daß diese und andere Behauptungen der Sarner Chronikkopie *Kombinationen* sind³.

Daß insbesondere *Kopp* (um 1835) die Identität des chronikalischen Bündnisses mit dem urkundlichen Bündnis von 1291 nicht erkannte, ist sehr begreiflich. Der wissenschaftliche Angriff des Luzerner Gelehrten richtete sich, wie wir wissen, gegen die zur allgemeinen Herrschaft gelangte Darstellung *Tschudis* (die Chronik des Weißen Buches von Sarnen wurde ja erst 1856 bekannt). Wer wollte in Tschudis „zehnjährigem Dreiländerbund nach Neujahr 1308“ den ewigen Dreiländerbund vom August 1291

¹ Beide, Albrecht und Johann, waren vom 10. Mai 1290 an in den Stammlanden die ausschließlichen *Landesherrn* (Belege in meiner Befreiungstradition, S. 168, Anm. 54, und S. 181 ff.); wegen ihrer Landesabwesenheit bzw. Minderjährigkeit überließen sie die tatsächliche Verwaltung urkundlich durchaus ihren *Beamten*. Die Erben, Albrecht und Johann, erscheinen auch im Jahre 1291/92 urkundlich als die Gegner der Waldleute und ihrer Verbündeten. (Daß das habsburgische Hausgut in der Königszeit Rudolfs von den Söhnen bzw. — seit dem 10. Mai 1290 — von den „Erben“ König Rudolfs beherrscht wurde, zeigen u. a. Kopp, Reichsgeschichte II 1, S. 658—660; Ivo Luntz, Mitt. d. österr. Instituts 37 (1916), S. 415; Al. Schulte, Fürstentum und Einheitsstaat, 1919, S. 19f. und meine Abhandlung: „Über die habsburg. Verwaltung des Landes Schwyz 1273—1291“, Mitt. des Hist. Vereins des Kts. Schwyz, 33, 1925).

² Aus der Bezeichnung „*Erben* König Rudolfs“ zog man später in Sarnen noch den weiteren Fehlschluß, der König habe offenbar *keine* „*Söhne*“ hinterlassen, sein Hausgut sei auf eine *weibliche* Linie, die „*Tiroler*“-Linie, übergegangen (über dieses nachweislich spätere Einschießel der Sarner Chronik vgl. Befreiungstradition, S. 170, Anm. 59).

³ Schon in der Sarner Chronik (die man bisher als *direkte* Niederschrift der „*Volkssage*“ ansah) finden sich neben manchen Fehlesungen noch weitere Fehlkombinationen. *Schon die ältesten* erhaltenen Chronikberichte über die Waldstätter Befreiung und Bundesgründung sind *Überarbeitungen*. Wir müssen die *Kombinationen* dieser ältesten Chronisten durch liebevolle *Einfühlung* in ihre Voraussetzungen, Denk- und Arbeitsweise als Konjekturen erkennen und ausschalten (diese Arbeit ist gegenüber mittelalterlichen Geschichtsschreibern schwieriger als gegenüber modernen, weil jene ihre Kombinationen im Text wie Tatsachen mitteilen, und sie nicht in einem kritischen Apparat — d. h. mit *Anmerkungen* — begründen). Auf diese Weise wird die Forschung immer mehr zur ursprünglichen (verlorenen) Fassung vordringen, auch wenn es vielleicht nie gelingt, die kombinatorische Hülle, die schon die frühesten erhaltenen Berichte umkleidet, *ganz* wegzuheben. Befreiungstradition, S. 115f., 246ff., sowie 241.

wiedererkennen! Neben der Jahreszahl 1308 (dazu oben S. 171 f.) und der zehnjährigen Gültigkeitsdauer (darüber S. 173) hat ja namentlich auch Tschudis *Neujahrsdatum* die Identität mit dem Augustbund von 1291 nicht ahnen lassen¹.

Kopps († 1866) Verknennung des Chronikthemas ging auf die *späteren Historiker* über; diese irrten weiter: W. Vischer (1867) u. a., die einsahen, daß der chronikalische Bund nicht ins beginnende 14. Jahrhundert paßte, und die doch einen historischen Kern der Bundeschronik retten wollten, brachten diesen nun in Verbindung mit der *antiqua confoederatio*² und setzten ihn, mit dieser Einung, in die *1240er Jahre*. Dieser Bundesaufstand der 1240er Jahre konnte sich freilich nicht mehr gegen die (von der gesamten eidgenössischen und österreichischen Publizistik und Chronikliteratur genannten) *österreichischen* Habsburger, sondern nur *gegen die lausenburgische* Nebenlinie richten und *keinen Dauerbund* zeitigen. Die Gelehrten stützten diese Zeitansetzung des chronikalischen Bundes auf die (von ihnen mißverständene) österreichische Geschichtsüberlieferung bei Hemmerli. *Vorab weil sie Hemmerlis Thema verkannten, haben die Forschergenerationen nach Kopp nie die Frage erwogen, ob die chronikalische Bundesgeschichte sich auf das Bündnis von 1291 beziehe*. Wie die alte Sarner Bundeschronik³, so läßt auch Hemmerli (1449) den „*ersten eidgenössischen Bund*“ aus dem Gegensatz wider die habsburgischen Vögte und dem Burgenbruch entstehen, aber er nennt als Stifter des ersten Bundes nur die *habsburgischen Untertanen- bzw. Rebellentäler Schwyz und Unterwalden, nicht aber das Reichsland Uri*. Wer von den modernen Urkundenforschern mochte da Hemmerlis „*ersten eidgenössischen Bund*“, den Konflikt mit den Vögten und den Burgenbruch in Verbindung bringen mit dem Bundesbrief von 1291, der ja auch Uri als Bundesstifter mit aufführt! Und doch zeigt eine gründliche Untersuchung von Absicht und Inhalt der österreichischen Publizistik des 15. Jahrhunderts, gerade auch Hemmerlis, daß diese

¹ Tschudis Neujahrsdatierung geht letztlich zurück auf die Obwaldner Bundeschronik im Weißen Buch von Sarnen: Ihr Verfasser, der Landschreiber von Obwalden, betrachtete das Dreiländerbündnis vom *Obwaldner Blickfeld* aus und läßt es daher begreiflicher Weise nicht schon nach der von ihm einheitlich erzählten Befreiung und Burgenzerstörung der Urner, Schwyzer und Nidwaldner perfekt sein, sondern erst nach der stark verspäteten Einnahme der Obwaldner Zwingburg Sarnen, also *erst nach Weihnachten*. (Die dem Obwaldner Chronisten unbekannt gebliebene Bundesurkunde von 1291 bestätigt, daß zunächst nur Uri, Schwyz und Nidwalden vorgegangen sind, zeigt aber, daß sie die gemeinsame Aktion sofort durch ein Bündnis gesichert haben. Obwalden ist, wie die Urkunden wiederum bestätigen, später zur Tat geschritten als jene — und zwar wirklich um Weihnachten [1291] — und darauf dem schon bestehenden Bündnis beigetreten, mittels Zufügung der Worte „und des oberen Tales“ im Nidwaldner bzw. Stanser Siegel.) Für die Obwaldner Landeskanzlei war, obwohl sie die Befreiung von Uri, Schwyz und Nidwalden zeitlich stark vorangehen läßt, doch ein *Dreiländerbund* ohne *Gesamtunterwalden*, inbegriffen Obwalden, undenkbar, zumal Obwalden, das Haupttal, als zwei Drittel des Landes galt und daher Siegel und Kanzlei von Gesamtunterwalden zur Abfassungszeit der Bundeschronik, im 14. und 15. Jahrhundert, in Sarnen lagen. — Dem Zürcher Chronisten Brennwald (vor 1516) nun schien eine *gleichzeitige* Erhebung und Burgenzerstörung in *sämtlichen* Waldstätten, auch in Obwalden, innerlich wahrscheinlicher; er verlegte all diese Ereignisse, mit dem anschließenden Dreiländerbund, auf *Neujahr* (das inzwischen anstatt Weihnachten zum Jahresbeginn geworden war). Von ihm übernahm Tschudi die Gleichzeitigkeit der Geschehnisse und die Neujahrszeit, und zwar wählte er, in scharfsinniger Kombination, schließlich die Neujahrszeit 1308 (über die Gründe dieses Jahresdatums vgl. meinen Vortrag „Die Gründung der Eidgenossenschaft im Lichte der Urkunden und der Chroniken“, Zürich 1930), [= „Aufsätze und Reden“, S. 94—129].

² Jene im Brief von 1291 erwähnte ältere Waldstätter Einung, die Kopp als erster zu 1244 bis 1252 datiert hatte.

³ Die Urfassung der Sarner Chronik ist älter als Hemmerli, dessen Quelle sie indirekt ist. Befreiungstradition, S. 61 ff.

bewußt nur jene „Rebellion“ und jene Bundesgründung der Eidgenossen erzählt bzw. schmätzt, die sich gegen das Haus *Österreich* gerichtet hat: nämlich die *Bundesstiftung von 1291* (wo die österreichischen Täler Schwyz und Unterwalden von ihrer Herrschaft abfielen und nach dem Vorbild Uri die Reichsfreiheit erstrebten), nicht aber die 1240er Aufstände gegen die einstige Linie von Laufenburg¹.

Gegenüber der herrschenden Schweizer Lehre, welche die „antiqua confoederatio“ und gewisse Stücke der „Befreiungssage“ etwa 1245—1250 setzte, begründete *H. Breßlau 1895* die These, ein *gesamtwaldstädtischer* Bund habe in jenem Zeitpunkt unmöglich stattgefunden und zudem sei die antiqua confoederationis forma ein *harmloses Landfriedensbündnis* ohne jede politische Spitze gegenüber den Habsburgern, erst die Allianz vom August 1291 trage einen politischen, antiösterreichischen Charakter². Der hervorragende Diplomatiker war überzeugt, „das, was man so gern aus sagenhafter Überlieferung als den historischen Kern zu retten versucht“, auf diese Weise restlos widerlegt zu haben³. Daß gerade seine Ergebnisse, insbesondere die Unterstreichung des Gelöbnisses wider die fremden Richter — vorab um dessentwillen nach Breßlau der Bund von 1291 verfaßt worden ist —, den Weg zu einer völlig neuen positiveren Würdigung der Bundeschronik erschließen würden, konnte Breßlau nicht voraussehen; er ahnte nicht, daß die Chronik gerade den *Bund von 1291* erzählen will.

Das sind einige — keineswegs alle⁴ — Gründe, aus denen der eigenartige geschichtswissenschaftliche Tatbestand sich erklärt: daß drei Gelehrtengenerationen (von 1835 ab) den österreichisch-waldstädtischen Interessengegensatz von 1291 nachdrücklichst hervorhoben und dennoch nie die Frage aufwarfen — geschweige denn methodisch untersuchten —, ob die chronikalische Bundesgeschichte (Erhebung und Bund wider die fremden Vögte Österreichs) sich auf den urkundlichen und entscheidenden Dreiländerbund (und Richterartikel) von 1291 beziehe⁵.

Doch gerade deshalb, weil die Gelehrten nicht daran dachten, die chronikalische Bundeserzählung könnte das maßgebende Bündnis von 1291 betreffen, standen sie dieser ersten ewigen Bundesurkunde vorurteilsfrei

¹ Wie die übrige in österreichischen Diensten stehende Revindikationsliteratur des 15. Jahrhunderts, so interessiert sich auch *Hemmerli* einzig um den antiösterreichischen „Rebellenbund“ (von 1291) und nicht um irgend einen antilaufenburgischen Bund (etwa der 1240er Jahre). Aus der gleichen literarischen Absicht heraus — weil sie sich nur mit jenen Gliedern der Eidgenossenschaft beschäftigen, die österreichisch gewesen, aber von der Herrschaft abgefallen waren und die man nun zurückerobern will — rücken diese österreichischen Schriften *Uri* als Bundesstifter in den Hintergrund; denn einzig gegenüber Uri erhob Österreich in den 1440er Jahren keine Ansprüche mehr, zumal diese alte Reichsgemeinde schon seit Jahrzehnten für eine österreichfreundliche (dafür antimailändische) Politik eintrat. Vgl. meine eingehende Beweisführung in *Befreiungstradition*, S. 41—63. Zur Interpretation des Berner Chronisten *Justinger* a. a. O. S. 63 ff., S. 100 Anm. 43, S. 114 Anm. 70, und *Zeitschr. für Schweizer. Gesch.* IV, 1924, S. 142 ff.

² Vgl. oben S. 149. Anm. 5.

³ Unter dem Eindruck von Breßlaus Beweisführung verlegte 1910 Durrer den Kern der chronikalischen Bundesgeschichte (und gleichfalls die antiqua confoederatio) in die Jahre nach 1239. Aber auch damals waren die Länder in verschiedenen Lagern, vgl. vorderhand *Zeitschr. f. Schweizer. Gesch.*, IV, S. 41 ff. (ebendort Anm. 79).

⁴ Vgl. außerdem *Befreiungstradition*, S. 173 f., 170 Anm. 60, und 113 Anm. 69.

⁵ Am nächsten kamen der entscheidenden Problemstellung A. Huber (1861) und A. Heusler (1920). Doch jedem fehlte ein letztes Glied zur vollen Einsicht (*Befreiungstradition*, S. 173, Anm. 64, und S. 177, Anm. 71).

gegenüber und gaben ihre wahre, österreich- und beamtenfeindliche Tendenz unumwunden zu. Das rudolfinische Zeitalter ist von den Forschern beider Lager, Traditionsfreunden und -gegnern, vorurteilsloser untersucht und übereinstimmender dargestellt worden, als beispielsweise die Regierungsepoche König Albrechts¹. Selbst wer nach Breßlaus Vorgang die — in ihrer Abfassungszeit umstrittene — *antiqua confoederationis forma* als ein harmloses Landfriedensbündnis hinstellte, gab in der Regel doch zu, daß der Augustbund von 1291 nach seinen Verumständungen, in seiner Nachwirkung und vor allem in seiner neuen und zentralen Bestimmung — im Richterartikel — seine Spitze gegen habsburgische Übergriffe kehre.

¹ Dazu „Befreiungstradition“, S. 186f.